



Genehmigungsbescheid

für das Vorhaben

„Errichtung und Betrieb von 1 Windkraftanlage (WKA)
in 14913 Niedergörsdorf“

Cottbus, 15. Mai 2024

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Reg. Nr. 50.017.00/23/1.6.2V/T12



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

- mit PZU -

Energiequelle GmbH
Herr Michael Raschemann
Hauptstraße 44
15806 Zossen OT Kallinchen

Bearb.: Frau Melanie Theinert
Gesch.-Z.: 105-T12-
3421/2850+6#149022/2024
Hausruf: +49 355 4991-1417
Fax: +49 33201 442-662
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Melanie.Theinert@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 15.05.2024

Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Genehmigungsbescheid Nr. 50.017.00/23/1.6.2V/T12

Antrag der Energiequelle GmbH vom 03.05.2023 (Posteingang: 19.05.2023), zuletzt ergänzt am 27.03.2024, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) in 14913 Niedergörsdorf

Sehr geehrter Herr Raschemann,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma Energiequelle GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Hauptstraße 44 in 15806 Zossen OT Kallinchen wird die

Genehmigung

erteilt, eine Windkraftanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 auf dem Grundstück

in 14913 Niedergörsdorf,
Gemarkung Danna,
Flur 2, Flurstück 28/5

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1419

Fax: +49 033201 442-662

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung von 2 Abweichungen gemäß § 67 BbgBO i.V.m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen)
 - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i.V.m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
3. Die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von insgesamt

██████████ €

festgesetzt.

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von ██████████ € ergibt sich ein noch zu zahlender Betrag in Höhe von

██████████ €.

Der zu zahlende Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Der zu zahlende Betrag ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg bei der

Landesbank Hessen Thüringen
IBAN DE 34 3005 0000 7110 4018 12
BIC-Code WELADEDXXX

zu überweisen. Als Verwendungszweck geben Sie bitte unbedingt das folgende Kassenzeichen an:

Kassenzeichen: 2410500035439/221

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Die Antragstellerin beabsichtigt, am Standort 14913 Niedergörsdorf, OT Danna eine WKA mit folgenden technischen Parametern zu errichten und zu betreiben:

Typ: Enercon E-138 EP3 E3 (TES)
Nabenhöhe: 160 m
Rotordurchmesser: 138,25 m
Leistung: 4,26 MW
mittl. Schallleistungspegel L_{WA} : tagsüber: 106,0 dB(A) Mode BM 0s
nachts: 101,0 dB(A) Mode BM 101,0 dB(A)
Eiserkennung: Enercon Kennlinienverfahren

Standort der WKA

Bezugssystem WGS 84		UTM, Lagesystem ETRS89, Zone 33		Gemarkung	Flur	Flurstück
Breite N	Länge E	Rechtswert (Ostwert)	Hochwert (Nordwert)			
52°00'29.6"	12°51'18.3"	352.786	5.764.125	Danna	2	28/5

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

2 Aktenordner mit insgesamt 1.681 Seiten, paginiert durch die Genehmigungsverfahrensstelle. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

1. Allgemein

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheids einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2

14476 Potsdam

OT Groß Glienicke

- 1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist.
- 1.3 Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns spätestens eine Woche vorher den Überwachungsbehörden:
- dem Referat T 25 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Wünsdorf) des LfU
 - dem Referat N1 – Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren des LfU
 - dem Referat N4 des LfU
 - dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Regionalbereich Süd
 - der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming
 - der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark
 - dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens VII-1114-23-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN

schriftlich mitzuteilen.

Abweichend davon ist der LuBB der Baubeginn mindestens 6 Wochen vorher anzuzeigen.

- 1.4 Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage ist 14 Tage vorher den Überwachungsbehörden:
- dem Referat T 25 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Wünsdorf) des LfU
 - dem Referat N1 – Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren des LfU
 - dem LAVG, Regionalbereich Süd,
 - dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens VII-1114-23-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN

schriftlich anzuzeigen.

- 1.5 Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das Referat T 25 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfah-

ren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die Anlage entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet wurde. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige der Inbetriebnahme gemäß Nebenbestimmung IV.1.4 dieses Bescheides durch das Referat T 25 festgelegt.

2. Immissionsschutz

2.1 Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist die WKA in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) antragsgemäß im Mode BM 101,0 dB(A) mit einem

maximal zulässigen Emissionswert $L_{e,max}$ von 102,7 dB(A)

betrieben werden. Tagsüber kann die Anlage im Mode BM 0s mit einem

maximal zulässigen Emissionspegel $L_{e,max}$ von 107,7 dB(A)

zu betreiben.

2.2 Durch die Antragstellerin ist nachzuweisen, dass die Windenergieanlage für den geräuschoptimierten Betrieb in der Nachtzeit eingestellt bzw. programmiert wurde. Dazu ist dem Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2, Referat T 25 eine entsprechende Bescheinigung der ausführenden Firma bis spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

2.3 Zum Nachweis der Einhaltung der geräuschreduzierten Betriebsweise der Windenergieanlage sind die elektrische Nennleistung und die Drehzahl der Anlage sowie meteorologische Parameter aufzuzeichnen und für mindestens 1 Jahr aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind dem Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2, Referat T 25 auf Verlangen vorzulegen.

2.4 Der Einbaunachweis des Rotorblatt-basierten Eiserkennungssystem „Enercon Kennlinienverfahren“ ist dem Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2, Referat T 25 vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

2.5 Anlagenabschaltungen durch Eisansatz sind für mindestens 1 Jahr zu dokumentieren. Die Nachweise sind dem Landesamt für Umwelt, Referat T 25 auf Verlangen vorzulegen.

2.6 An den Wegen sind Warnschilder im angemessenen Abstand zu der WKA aufzustellen, die vor der Eisabwurfgefahr bei entsprechender Witterung warnen.

- 2.7 Schaltet die Anlage wegen eines Missverhältnisses zwischen Windgeschwindigkeit, Drehzahl, Blattwinkel und erzeugter Leistung ab, darf die Anlage nicht über die Fernwartung wieder in Betrieb genommen werden, sondern ist durch die Betreiberin oder durch einen Bevollmächtigten vorher einer Sichtkontrolle zu unterziehen.

3. **Baurecht**

- 3.1 Der Bauaufsichtsbehörde ist vor Baubeginn eine Sicherheitsleistung in Höhe von ████████ € durch eine unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Ausschluss der Einrede der Vorausklage gemäß den §§ 239 Absatz 2 und 773 Absatz 1 Nummer 1 BGB gemäß § 72 Absatz 2 BbgBO zu erbringen.

4. **Brandschutz**

- 4.1 Der geprüfte Brandschutznachweis von BIG Behrens Ingenieurbüro GmbH Projekt-Nr.: BSK 24/2023-04-18 vom 28.04.2023 mit Änderung Projekt Nr.: BSK 24/2023-04-18-1Ä vom 29.08.2023 ist mit dem Prüfbericht des Prüflingenieurs für Brandschutz Dipl.-Ing. Matthias Oeckel Prüf-Nr. 487/02235/23 vom 12.09.2023 vollinhaltlich Bestandteil der Bauvorlagen und bei Ausführung des Bauvorhabens zu beachten (§ 66 Absatz 3 BbgBO).

5. **Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik**

- 5.1 Vor Errichtung der Baustelle ist dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd der Nachweis der Einhaltung der Forderungen der Baustellenverordnung zu erbringen (§ 1 Baustellenverordnung).
- 5.2 Die Unterlagen mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz (§ 3 Absatz 2 Nr. 3 der Baustellenverordnung) ist dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd auf Anforderung, z. B. im Rahmen der Endabnahme, vorzulegen.
- 5.3 Für die überwachungsbedürftigen Anlagen (z. B. Aufzugsanlage) sind die Nachweise der notwendigen Prüfungen (z. B. Prüfung vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle) bei der Endabnahme vorzulegen (§§ 15 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung).

- 5.4 In der Windkraftanlage müssen, bei Anwesenheit von Personen in höher gelegenen Anlagenteilen, geeignete Rettungs- und Abseilgeräte bereitgehalten werden (§ 4 Abs. 4 Arbeitsstättenverordnung)

6. Gewässerschutz

- 6.1 Bei der Herrichtung bzw. Rückbau der Zuwegung ist der allgemeine Sorgfaltsgrundsatz nach § 5 Abs. 1 WHG zu beachten.
- 6.2 Treten Schäden an den Böschungen der Gräben auf, sind diese unverzüglich zu beseitigen. Der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz, der die Gräben in der Gemarkung Feldheim unterhält, ist darüber zu unterrichten.
- 6.3 Bei Maßnahmen zur zeitweisen Querung von Gräben 227b (Kurvenbereich) darf der schadlose Wasserabfluss in Richtung Süden nicht behindert sein. Über die Maßnahmen ist mit dem Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz vorab die Abstimmung zu führen.

7. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 7.1 Die Entsorgungswege der Materialien, welche beim Rückbau der temporär angelegten Kurvenradien, Überschwenkbereichen, sowie der Montage-, Lager-, und Rüstflächen anfallen, sind vor Aufnahme der Materialien mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark abzustimmen.
- 7.2 Die Maßnahmen bei Betriebseinstellung sind entsprechend den Antragsunterlagen durchzuführen. Insbesondere sind sämtliche durch den Betrieb der WKA beanspruchte Flächen wieder in den ursprünglichen Zustand herzustellen. Die Entsorgungswege sind mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark vor Aufnahme der Materialien abzustimmen.

8. Naturschutz und Landschaftspflege

Bauzeitenregelung für Gehölzrückschnitt / Beseitigung und Waldfällung

- 8.1 Der beantragte Gehölzrückschnitt für die WKA und Zuwegung ist nur innerhalb des Zeitraums vom 11.09. bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig.

Bauzeiten bei Betroffenheit nur von Arten ohne feste Niststätten

- 8.2 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum vom 21.08. eines Jahres bis 10.03. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen.
- 8.3 Baumaßnahmen können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn eine Vergämung mit Flatterband entsprechend Maßnahme VAFB2 des LBP und zugehörigem Maßnahmenblatt erfolgt. Baumaßnahmen auf Schwarzbrachen sind während der Brutzeit zulässig, wenn die flächige Ackerbearbeitung (z.B. Eggen) spätestens ab Beginn der Brutzeit d.h. im vorliegenden Fall spätestens ab 20.3. mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird. Gleiches gilt, sofern Baumaßnahmen spätestens 10 Tage nach regulären landwirtschaftlichen Arbeiten (z.B. Pflügen, Ernte) erfolgt. Die Umsetzung der Maßnahme ist zu dokumentieren.

Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

- 8.4 Mahd- oder Mulcharbeiten zur Pflege der Mastfußbereiche (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche sind zu unterlassen bzw. außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 31.10. eines Jahres durchzuführen. Landwirtschaftlich genutzte, nicht für den Betrieb der WKA erforderliche Flächen im räumlichen Umgriff des vorgenannt definierten Mastfußbereichs, sind davon ausgenommen. Für diese gilt keine Nutzungseinschränkung.

Fledermäuse

- 8.5 Die WKA ist im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:
- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von ≤ 6 Meter / Sek
 - bei einer Lufttemperatur von $\geq 10^{\circ}\text{C}$
 - bei einem Niederschlag von $\leq 0,2$ mm/h
- 8.6 Dazu (NB IV.8.5) ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden. Das LfU, Referat N1 ist bei einer Störung (Ausfall/ Fehlfunktion) des Fledermaus-Abschaltmoduls sofort und unaufgefordert zu informieren (n1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nacht-Abschaltung zu veranlassen. Die Funktionalität des Abschaltmoduls ist regelmäßig und engmaschig zu kontrollieren, damit ein möglicher Ausfall zeitnah bemerkt wird.

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2

14476 Potsdam

OT Groß Glienicke

Flora / Biotope

- 8.7 Baustelleneinrichtungsflächen und andere Nebenflächen sind nur auf bereits versiegelten Flächen oder auf Acker außerhalb des Kronentraufbereichs zulässig.

Berichte/Anzeigen

- 8.8 Folgende Berichte sind dem LfU, Referat N1 (n1@lfu.brandenburg.de) zur Prüfung vorzulegen:
- a) Sofern nach NB IV.8.3 in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
 - b) Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung / Fachunternehmererklärung) ist spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen, wenn diese innerhalb des Zeitraumes 01.04. bis 31.10. eines Jahres vorgenommen wird. Wenn die Inbetriebnahme außerhalb dieses Zeitraumes erfolgt, ist der Nachweis bis zum 15.03. des Jahres mit erstmaligem Betrieb vorzulegen.
 - c) Die Fledermausabschaltzeiten sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WKA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) oder Excel-Format (*.xls) vorzulegen:
 - a. Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagabhängig abgeschaltet wird)
 - b. Alle Werte / Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung).

Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.

Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG (Eingriffsregelung)

- 8.9 Die Ersatzzahlung wird für die WKA und die Zuwegung in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt und ist an die Landeshauptkasse Potsdam zu entrichten:

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC: WELADEDXXX

Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kas- senzeichen über die Funktionsmailadresse: ez@lfu.brandenburg.de einzu- holen. Bei der Zahlung sind Kassenzahlen, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.

- 8.10 Die Ersatzzahlung ist für die WKA sowie für die Zuwegung einen Monat vor Baubeginn fällig. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Bei- treibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.

9. Luftverkehrsrecht

- 9.1 Die Windkraftanlage des Anlagentyps ENERCON E138EP3E3-4.26MW darf am beantragten Standort (N 52° 00' 29.6" zu E 12° 51' 18.3" geografi- sche Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84) eine Höhe von 229,13 m über Grund und max. 356,27 m über NN nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist schriftlich nachzuweisen (siehe dazu NB IV.9.2, Satz 2).

- 9.2 Der LuBB ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, der Baubeginn des Luftfahrthindernisses mit Übermittlung der auf beigefügtem Datenblatt (Anlage 1) benannten Daten sowie einer Kopie der Typenprüfung für die WKA anzuzeigen. Das Einmessprotokoll als Nach- weis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i.V.m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens 2 Wochen nach Fertig- stellung der Fundamentlegung zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.

- 9.2.1 Mit Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.

- 9.2.2 Änderungen bzgl. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.
- 9.2.3 Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 9.3 An der Windkraftanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrt-Hindernissen (AVV LFH) anzubringen.
- 9.3.1 *Tageskennzeichnung*
Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange; b) außen beginnend 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot)], wobei die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 Meter hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen.
Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen.
Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen. Bei Gittermasten muss der Farbring 6 m hoch sein.
Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses: Wald) versetzt angeordnet werden.
Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.
- 9.3.2 *Nachtkennzeichnung*
9.3.2.1 Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 164 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.
- 9.3.2.2 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach – ggf. auf Aufständern – zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.

9.3.2.3 Die Blinkfolgen der Feuer auf Windkraftanlagen sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

9.3.2.4 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gemäß NB IV.9.5.1 sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES, auf dem Maschinenhausdach (NB IV.9.3.2.1) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.

9.3.2.5 Es ist eine Befuerungsebene auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus bei ca. 82 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischer Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichend erfolgen.

Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern bzw. Hindernisfeuern ES (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer bzw. Hindernisfeuer ES sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.

9.4 Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg schriftlich nachzuweisen.

9.5 Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind grundsätzlich durch Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, zu regeln. Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg nachzuweisen.

9.5.1 Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) – unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB – erfolgen. Diese hat vor Inbetriebnahme der BNK durch Übergabe nachfolgend benannter Unterlagen gemäß Nr. 5.4 i.V.m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung – BNK – an Windkraftanlagen) zu erfolgen:

- Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gemäß Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gemäß Anhang 6 Nr. 2,
- Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gemäß Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
- Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle.

9.6 Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

9.7 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gemäß den nachstehenden Festlegungen zu erfolgen.

9.8 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK).

Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB zu übergeben.

9.9 Ausfälle und Störungen von Feuern W, rot oder Feuer W, rot ES, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-7075555 oder per E-Mail: notam.office@dfs.de bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren.

Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der 2 Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2

14476 Potsdam

OT Groß Glienicke

- 9.10 Bei Einsatz von Sichtweitenmessgeräten zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke entsprechend Pkt. 3.7 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH bei Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die LuBB nachzuweisen:
- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes
 - Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der Windkraftanlage mit Sichtweitenmessgerät und den Windkraftanlagen ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1.500 m betragen).
 - Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.
- Des Weiteren sind bei Ausfall des Messgerätes alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten.
Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens 4 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen bei Genehmigungs-/Auflagenaufsicht vorzulegen.

Die Möglichkeit des Einsatzes eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

- 9.11 Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 9.12 Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat der Vorhabenträger zu übernehmen.
- 9.13 Havariefälle und andere Störungen an der Windkraftanlage, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der Register-Nr. der LuBB 02301LF (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.
- 9.14 Alle geplanten Änderungen an der Windkraftanlage, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben können, sind der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitslichen Erwägungen vorzulegen.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt, in 14913 Niedergörsdorf, Landkreis Teltow-Fläming, eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Windkraftanlage (WKA) zu errichten und zu betreiben.

Am 19.05.2023 reichte die Antragstellerin einen Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG bei der Genehmigungsverfahrensstelle Süd des LfU ein.

Der seit dem 27.11.2013 wirksamen 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niedergörsdorf zufolge befindet sich der Standort der anfragegegenständlichen Windkraftanlage innerhalb einer Konzentrationsfläche für die Nutzung von Windenergie.

Gemäß § 6 Abs. 1 WindBG entfällt somit sowohl die Durchführung einer UVP als auch einer UVP-Vorprüfung.

Mit Schreiben vom 08.06.2023 wurde die Antragstellerin zur Ergänzung der eingereichten Antragsunterlagen bis zum 07.07.2023 aufgefordert. Die Prüfung des vorgelegten Antrages mit den beigefügten und letztmalig am 27.03.2024 ergänzten Unterlagen ergab, dass diese den Anforderungen der 9. BImSchV entsprechen. Mit Nachricht vom 27.07.2023 wurde die Antragstellerin über die beteiligten Behörden informiert.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 27.07.2023 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme bis zum 26.08.2023 aufgefordert:

- Gemeinde Niedergörsdorf
- Stadt Treuenbrietzen
- Landkreis Teltow-Fläming
- Landkreis Potsdam-Mittelmark
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit; Regionalbereich Süd (LAVG)
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesbetrieb Forst Brandenburg
- Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
- Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
- LfU Referate
- * T25 – Technischer Umweltschutz Überwachung Wünsdorf
- * N1 – Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

Durch das LfU Referat T 25 – Überwachung Wünsdorf wurden mit Schreiben vom 03.08.2023, durch das LfU Referat N1 – Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren wurden mit Schreiben vom 22.08.2023 und durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming mit Schreiben vom 19.10.2023 Nachforderungen zu den Antragsunterlagen gestellt. Die Antragsunterlagen wurden durch die Antragstellerin letztmalig am 27.03.2024 ergänzt. Die letzte abschließende Fachstellungnahme ging am 04.04.2024 ein.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung. Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt.

2.1 Sachentscheidungs Voraussetzungen / Verfahrensfragen

Die Anlage ist der Nr. 1.6.2 mit V in Spalte c des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) zuzuordnen.

Sie bedarf als solche gemäß § 1 Abs.1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung – ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde. Auf dieses wurden die hier maßgeblichen Aufgaben und Befugnisse des vorherigen Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz mit Wirkung vom 27.01.2016 übergeleitet (Gesetz zur Errichtung und Auflösung von Landesbehörden sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften).

Die Bearbeitung Ihres Antrages erfolgte im Referat T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd der Abteilung Technischer Umweltschutz Genehmigungen / Grundlagen.

Das Vorhaben mit einer WKA ist in Nummer 1.6 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht genannt, jedoch handelt es sich hierbei um die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens, nämlich der bestehenden Windfarm.

Der seit dem 27.11.2013 wirksamen 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niedergörsdorf zufolge befindet sich der Standort der anfragegegenständlichen Windkraftanlage jedoch innerhalb einer Konzentrationsfläche für die Nutzung von Windenergie.

Gemäß § 6 Abs. 1 WindBG ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen, wenn

- das Vorhaben in einem ausgewiesenen Windeignungsgebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG liegt
- bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
- soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Die Prüfung des Antrags gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 WindBG auf Anwendung von § 6 Abs. 1 WindBG hat ergeben, dass alle Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 WindBG erfüllt sind und eine UVP – und somit auch eine UVP-Vorprüfung – nicht durchzuführen ist.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

2.2 Materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter IV. vorgenannten Nebenbestimmungen erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

Allgemein

Die Nebenbestimmungen IV.1.1 und IV.1.3 wurden erlassen, um den zuständigen Behörden die notwendigen Informationen im Rahmen ihrer Überwachungspflichten zu sichern.

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in Nebenbestimmung IV.1.2

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2

14476 Potsdam

OT Groß Glienicke

genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die gewählte Frist ist zur Erreichung dieses Zwecks angemessen.

Die Anzeigepflicht vor Inbetriebnahme der Anlage (NB IV.1.4) wird in Erfüllung des § 52 BImSchG erforderlich, um Maßnahmen zur Anlagenüberwachung und zum behördlichen Vollzug der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage im verhältnismäßigen Zeitrahmen realisieren zu können.

Dazu gehört auch eine durch das LfU unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden vorzunehmende Begehung und Revision (Abnahmeprüfung) der Anlage (NB IV.1.5). Diese dient der Prüfung der antragsgemäßen, bestimmungsgemäßen und gesetzeskonformen Errichtung und des Betriebes der Anlage im Rahmen des § 52 BImSchG und gemäß Nr. 3.3.1 ff. des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 05.10.2017.

Immissionsschutz

Allgemeines

Die Nebenbestimmungen unter IV.2. stellen sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlage erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb einer Windkraftanlage entstehen können, sind insbesondere Schallimmissionen, Schattenwurf sowie Eisabwurf zu betrachten.

Zur Beurteilung der von den beantragten WKA ausgehenden Immissionen hat die Antragstellerin ein Schallgutachten (planGIS GmbH; Bericht-Nr.: 4_23-016 Rev. 01 vom 05.05.2023), eine Stellungnahme zum Schallgutachten vom 05.10.2023 sowie ein Schattenwurfgutachten (planGIS GmbH; Bericht-Nr.: 4_23-016 Rev. 00 vom 06.03.2023) vorgelegt.

Schallimmissionen

Der akustischen Bewertung liegen folgende Daten zugrunde:

Tagbetrieb: Oktavspektrum im Mode BM 0s (lt. Anlagenhersteller)

$L_{WA,max}$	Oktavspektrum (Hz)							
dB(A)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
106,0	87,4	93,1	96,4	99,7	101,9	98,3	90,0	73,0

mittl. Schalleistungspegel lt. Hersteller: 106,0 dB(A)
maximal zulässiger Emissionswert $L_{e,max}$: 107,7 dB(A)
Standardabweichung δ_{LWA} : 1,3

Nachtbetrieb: Oktavspektrum im Mode BM 101 dB(A) (lt. Anlagenhersteller)

$L_{WA,max}$	Oktavspektrum (Hz)							
dB(A)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
101,0	84,3	89,0	90,2	93,4	95,7	96,3	85,4	71,1

mittl. Schalleistungspegel lt. Hersteller: 101,0 dB(A)
maximal zulässiger Emissionswert $L_{e,max}$: 102,7 dB(A)
Standardabweichung δ_{LWA} : 1,3

Die WKA soll in der Nachtzeit antragsgemäß im schallreduzierten Betriebsmodus BM 101,0 dB(A) betrieben werden.

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

Im Hinblick auf das Rechenverfahren entspricht die Schallimmissionsprognose den aktuellen Anforderungen der TA Lärm. Die überarbeitete Fassung vom 05.05.2023 berücksichtigt darüber hinaus auch die Vorgaben des seit 24.02.2023 im Land Brandenburg gültigen neuen Erlasses des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zu Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und an die Nachweismessung bei Windkraftanlagen (WKA - Geräuschimmissionserlass). Auch wurde die aktuelle Vorbelastung durch andere WKA korrekt berücksichtigt. Dabei war bereits im Vorfeld erkennbar, dass die beantragte WKA lediglich einen irrelevanten Immissionsbeitrag leisten darf, da an einigen Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte für die Nachtzeit bereits überschritten sind.

Bei der Frage nach dem akustisch relevanten Immissionsbeitrag geht es letztlich um die Einhaltung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Dabei kommt es entscheidend darauf an, inwieweit der Immissionsbeitrag (Zusatzbelastung) als erhebliche Belästigung noch ins Gewicht fällt. Darüber hinaus kommt auch dem Vorsorgezweck eine nicht nur geringe Bedeutung zu, da eine schleichende Erhöhung der Immissionsbelastung durch fortlaufende Tolerierung irrelevanter Immissionsbeiträge verhindert werden soll. Ein irrelevanter Immissionsbeitrag ist demnach immer dann anzunehmen, wenn dieser wegen seines geringen Einflusses die Gesamtbelastung nicht weiter erhöht, somit gegen Null tendiert.

Die nunmehr vorgelegte Prognose zeigt, dass durch die geplante WKA kein relevanter Immissionsbeitrag (Zusatzbelastung) an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwarten ist (vgl. Tabelle 7 der Schallimmissionsprognose).

Infraschall

Als Infraschall werden Geräusche bezeichnet, die unterhalb einer Frequenz von 20 Hz auftreten. Ein Messprojekt „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg zwischen 2013 und 2015 zeigte, dass Windenergieanlagen keinen wesentlichen Beitrag zum Infraschall leisten. Die von Ihnen erzeugten Infraschallpegel liegen, auch im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m, deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle der Menschen. Bei einem Abstand von 700 m von den Windenergieanlagen lässt sich festhalten, dass der Infraschallpegel beim Einschalten der Anlage nicht mehr nennenswert erhöht und im Wesentlichen vom Wind, und nicht von der Windenergieanlage, erzeugt wird.

Begründung zu NB IV.2.1 bis NB IV.2.3

Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen war der Antragstellerin (antragsgemäß) aufzugeben, die Windenergieanlage während der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr im geräuschreduzierten Betriebsmodus Mode BM 101,0 dB(A) zu betreiben.

Der maximal zulässige Emissionswert von 102,7 dB(A) für den Nachbetrieb setzt sich dabei aus dem mittleren Schalleistungspegel lt. Hersteller von 101,0 dB(A) und dem Zuschlag von 1,7 dB(A) gemäß Ziff. 5.1 des WKA-

Geräuschimmissionserlasses vom 24.02.2023 zusammen. Hinsichtlich des Tagbetriebes ergibt sich der maximal zulässige Emissionspegel von 107,7 dB(A) aus dem Schalleistungspegels lt. Hersteller von 106,0 dB(A) sowie dem Zuschlag von 1,7 dB(A) gemäß Ziff. 5.1 des WKA-Geräuschimmissionserlasses vom 24.02.2023. Die Aufzeichnung der Nennleistung sowie der meteorologischen Parameter ermöglicht eine, auch rückwirkende Kontrolle dieses Betriebsmodus und damit des genehmigungskonformen Betriebes der Anlagen.

Schattenwurf

Aus den Ergebnissen des Schattenwurfgutachtens ist erkennbar, dass der Betrieb der geplanten WKA an keinem Immissionsort zu Schattenwurfimmissionen führen wird. Der Einsatz einer entsprechenden Abschaltautomatik war der Antragstellerin daher nicht aufzugeben.

Eisabwurf

Da durch die geplante WKA die erforderlichen Mindestabstände zu öffentlichen Verkehrswegen nicht eingehalten werden, muss die WKA bei Eisansatz abgeschaltet werden.

Zur Vermeidung von Eisabwurf verfügt die WKA serienmäßig über das Enercon Kennlinienverfahren, welches Eisansatz an den Rotorblättern registriert und die Anlage abschaltet. Die hochwertigen aerodynamischen Profile der Rotorblätter reagieren sehr empfindlich auf Kontur- und Rauheitsänderungen. Die daraus resultierenden signifikanten Änderungen des Betriebskennfelds der WKA (Zusammenhang von Wind, Drehzahl, Leistung und Blattwinkel) wird von der Eisansatzerkennung genutzt.

Da sich der Rotor für das Kennlinienverfahren drehen und die WKA Leistung produzieren muss, kann dieses Verfahren im Stillstand keinen Eisansatz erkennen. Eine Wiederinbetriebnahme nach einer Anlagenabschaltung durch Eisansatz kann somit erst nach einer Inaugenscheinnahme der jeweiligen WKA erfolgen.

Begründung zu NB IV.2.4 bis NB IV.2.6

Aufgrund der unmittelbaren Nähe öffentlicher Straßen und Wege im Umfeld der Anlage ist diese zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Eisabwurf mit einem entsprechenden Eisdetektionssystem auszurüsten.

Die Aufzeichnung und Aufbewahrung der Daten dient der immissionsschutzrechtlichen Überwachung der Anlage.

Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Eisabwurf sind öffentliche Wege und Straßen im Umfeld der Anlage mit Warnschildern zu versehen, welche auf die Gefährdung hinweisen.

Begründung zu NB IV.2.7

Wird die Anlage wegen des Missverhältnisses zwischen Windgeschwindigkeit, Drehzahl, Blattwinkel und erzeugter Leistung abgeschaltet, so ist die Abschaltung

auf Eisansatz zurückzuführen. Praktisch können die Anlagen dann über die Fernwartung wieder in Betrieb genommen werden. Um Sicherzustellen, dass sich kein Eis mehr an den Rotorblättern befindet, ist durch die Betreiberin eine Sichtkontrolle vorzunehmen. Es liegt damit im Sinne von § 5 Abs.1 BImSchG in der Sorgfaltspflicht der Betreiberin, die Anlagen erst nach erfolgter Inaugenscheinnahme wieder in Betrieb zu nehmen.

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, wenn die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Soweit beim Betrieb der Anlage überhaupt Abfälle entstehen, sind dies ausschließlich nicht vermeidbare Abfälle, die nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Hierzu waren die NB IV.7 zu erlassen, die auf dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und der Nachweisverordnung beruhen.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ebenfalls eingehalten. Hiernach ist vorgeschrieben, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Dieser Forderung wird die Antragstellerin ebenfalls gerecht, denn der Anteil der benötigten Energie ist vergleichsweise gering gegenüber der erzeugten Energiemenge. Die Aufnahme zusätzlicher Nebenbestimmungen hierzu war nicht erforderlich.

§ 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist. Zur Erfüllung von § 5 Abs. 3 BImSchG war neben den in den Antragsunterlagen enthaltenen Darstellungen die Nebenbestimmung IV.7.2 erforderlich.

Die Pflichten, die sich aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, sind im vorliegenden Fall nicht berührt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Brandschutz, der Gewässerschutz, der Bodenschutz und das Abfallrecht, der Natur- und Landschaftsschutz, das Luftverkehrsrecht, der Denkmalschutz, das Straßenwesen sowie Verkehrsrecht und das Forstrecht.

Baurecht

Bauplanungsrecht

Festlegungen des LEP HR oder sonstige wirksame Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Der Anlagenstandort befindet sich nach dem Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming vom 15. Juni 2023 im Vorranggebiet für die Windenergienutzung VRW 28 „Feldheim/Malterhausen“. Es besteht Übereinstimmung mit Belangen der Regionalplanung.

Der seit dem 27.11.2013 wirksamen 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niedergörsdorf zufolge befindet sich der Standort der anfragegegenständlichen Windkraftanlage innerhalb einer Konzentrationsfläche für die Nutzung von Windenergie. Diese bewirkt den Ausschluss von Windenergie außerhalb dieser Fläche (§ 35 Abs. 3 S. 4 BauGB).

Die im Verfahren befindlichen weiteren Änderungen des FNP der Gemeinde Niedergörsdorf (hier: 3., 4. und 5.) berühren das antragsgegenständliche Vorhaben nicht.

Im Bereich der beantragten Windkraftanlage existieren keine verbindlichen oder in Aufstellung befindlichen Bauleitplanungen.

Das Vorhaben befindet sich somit weder im Geltungsbereich eines (qualifizierten) Bebauungsplans noch innerhalb eines Bebauungszusammenhangs. Seine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit bemisst sich damit als Außenbereichsvorhaben nach § 35 BauGB. Danach ist grundlegend zu unterscheiden zwischen privilegierten Vorhaben (§ 35 Abs. 1 BauGB) und sonstigen Vorhaben (§ 35 Abs. 2 BauGB).

Windenergieanlagen sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Sie sind damit gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz BauGB bauplanungsrechtlich zulässig, wenn öffentliche Belange „*nicht entgegenstehen*“ und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit eines Außenbereichsvorhabens potenziell entgegenstehende öffentliche Belange sind in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB – nicht abschließend („*insbesondere*“) – aufgezählt.

Weitere bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung für privilegierte Außenbereichsvorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz BauGB deren gesicherte ausreichende Erschließung. Diese setzt die dauerhafte Verfügbarkeit einer für den Vorhabenbetrieb ausreichenden Zuwegung zum Vorhabengrundstück vom öffentlichen Verkehrsraum sowie die Anbindung an die betriebsnotwendigen Medien jeweils spätestens ab dem Zeitpunkt der Gebrauchsabnahme voraus.

Die beantragte Windenergieanlage befindet sich innerhalb einer im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) dargestellten Konzentrationsfläche für Windenergie der Gemeinde Niedergörsdorf. Öffentliche Belange nach § 35 Absatz 3 BauGB stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Erschließung der Windenergieanlage ist über öffentlich-rechtlich gesicherte Zuwegungen gesichert. Der Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden nach dem Brandenburgischen Windenergieanlagenabstandsgesetz (BbgWEAAbG) ist entsprechend der vorliegenden Bauvorlagen eingehalten.

Die Verpflichtungserklärung nach (§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB), das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, liegt vom 03.05.2023 in den Antragsunterlagen (siehe Kapitel 8) als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung vor (Sicherstellung nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB).

Das Vorhabengrundstück ist über die Kreisstraße 7215 in einer für den zu erwartenden Betriebsverkehr ausreichenden Weise an den öffentlichen Verkehrsraum angeschlossen. Soweit die Zuwegung dabei über Privatgrundstücke verläuft, ist deren Nutzbarkeit als Zuwegung zum Betriebsgrundstück durch Baulast/Grunddienstbarkeit dauerhaft gesichert. Des Weiteren ist das Vorhabengrundstück an die erforderlichen Medien angebunden.

Die Zuwegung erfolgt teilweise durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Feldheim“ der Stadt Treuenbrietzen / OT Feldheim (Landkreis Potsdam-Mittelmark).

Die Zuwegung erfolgt über die in der Örtlichkeit vorhandenen und auch als solche im B-Plan dargestellten Wege.

Danach widerspricht das Vorhaben den Festsetzungen des B-Planes nicht.

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird über Vorhaben nach den §§ 31 sowie 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Dies gilt gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB auch, wenn – wie vorliegend aufgrund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung – in einem anderen Verfahren über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens entschieden wird.

Die Gemeinde hat ihr nach § 36 Abs. 1 BauGB erforderliches Einvernehmen erteilt.

Die beantragte Windenergieanlage ist somit nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.

Bauordnungsrecht

Windkraftanlagen sind Sonderbauten nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 BbgBO. Die Anforderung an Planung, Bemessung und Ausführung werden in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen durch die Richtlinie für Windenergieanlagen gemäß § 86a Abs. 2 BbgBO als technische Regel bauaufsichtlich eingeführt.

Nachbarbeteiligung

Die von der Windenergieanlage ausgelösten Abstandsflächen nach § 6 Abs. 5 BbgBO sollen auf den Radius der fiktiven Kugel reduziert werden. Entsprechend § 70 Abs. 3 BbgBO wurden von der Antragstellerin folgende nachbarliche Zustimmung vorgelegt:

	Gemarkung - Flur - Flurstück	Zustimmung vom:
WKA 1	Danna-2-33	05.09.2023

Folgende nachbarliche Zustimmung wurden durch die Antragstellerin nicht vorgelegt:

	Gemarkung - Flur - Flurstück
WKA 1	Danna-2-29/8

Eine Beteiligung der Nachbarn nach § 70 Abs. 2 BbgBO wurde durch die Bauaufsichtsbehörde nicht durchgeführt.

Antrag auf Abweichung

Von den Abstandsflächenregeln des § 6 Abs. 5 BbgBO wurde ein Antrag auf Abweichung nach § 67 BbgBO zur Reduzierung der Abstandsflächen von 138,76 Metern auf den Radius der fiktiven Kugel von 69,41 Meter gestellt.

Entscheidung: Die beantragte Abweichung von § 6 Abs. 5 BbgBO wird nach § 67 BbgBO zugelassen.

Begründung: Die Bauaufsichtsbehörde soll Abweichungen zulassen, wenn diese unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderung, unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange und mit den Anforderungen an die öffentliche Sicherheit und Ordnung insbesondere Leben, Gesundheit und der natürlichen Lebensgrundlage nach § 3 S. 1 BbgBO, vereinbar sind.

Eine Abweichung nach § 67 Abs. 1 BbgBO kann zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der

öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 S. 1 BbgBO, vereinbar ist. Dabei ist entscheidend, ob diese Belange tatsächlich nachteilig betroffen sind und die zugelassene Abweichung eine mehr als nur geringfügige, unter dem Gesichtspunkt des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmende Verschlechterung darstellt. Abzustellen ist bei der Beurteilung der jeweiligen Schutzziele, der Würdigung nachbarlicher Belange und der Vereinbarkeit mit den öffentlichen Belangen immer auf die konkrete situationsbezogene Zumutbarkeit (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21.11.2012 – 11 S. 38.12).

Die Abweichung ist mit den öffentlichen Belangen, insbesondere mit § 3 BbgBO vereinbar. Die mit der Abstandsflächenregelung der BbgBO verfolgten Ziele werden auch bei der beantragten Reduzierung der Abstandsfläche in hinreichendem Maß verwirklicht. Die Abstandsflächenvorschriften dienen vor allem dazu, eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung von Gebäuden und den darin liegenden Räumen zu gewährleisten. Weiterhin dienen sie dem Sozialabstand und sollen einer unangemessenen optischen Beengung sowie der Störung des Wohnfriedens vorbeugen.

Im vorliegenden Fall liegt das Baugrundstück im Außenbereich. Die von der Abstandsregelung betroffenen Nachbarflurstücke werden land- oder forstwirtschaftlich genutzt. Eine schutzwürdige Bebauung mit Gebäuden ist auf allen betroffenen Nachbarflurstücken nicht vorhanden. Mit ihr ist wegen der Außenbereichslage auch nicht zu rechnen. Die im Rahmen des bauplanungsrechtlichen Gebots der Rücksichtnahme relevante optische und akustische Wirkung der Windenergieanlage beeinträchtigt die nachbarlichen Interessen nicht bzw. nur in geringem, hier zu vernachlässigendem Maße.

Baulasten

Für die gesicherte Erschließung der Windenergieanlage sind Baulasten in die Baulastenverzeichnisse der Landkreise Teltow-Fläming und Potsdam-Mittelmark gemäß § 84 BbgBO eingetragen.

Erschließungsbaulast Lfd. Nr.	Gemarkung - Flur - Flurstück	Eintrag ins Baulastenverzeichnis Teltow-Fläming
1.	Danna-1-45	20.03.2024
2.	Danna-2-33	20.03.2023
3.	Danna-3-13/6	20.03.2023
4.	Danna-2-13/7	20.03.2023
5.	Schönefeld-1-14/1	20.03.2023

Erschließungsbaulast Lfd. Nr.	Gemarkung - Flur - Flurstück	Eintrag ins Baulastenverzeichnis Potsdam-Mittelmark
1.	Feldheim-3-7/2	17.02.2024

2.	Feldheim-3-13	17.02.2024
3.	Feldheim-1-104	17.02.2024
4.	Feldheim-1-296/102	17.02.2024
5.	Feldheim-1-306/102	17.02.2024
6.	Feldheim-1-105	17.02.2024
7.	Feldheim-4-20	17.02.2024
8.	Feldheim-4-46/18	17.02.2024

Sicherheitsleistung

Die Windenergieanlage ist nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen sind zu beseitigen, § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB. Der Bauaufsichtsbehörde gegenüber ist eine Sicherheitsleistung in Höhe der Kosten für die Beseitigung der Windenergieanlage vor Erteilung der Baugenehmigung zu erbringen, § 72 Abs. 2 BbgBO.

Die Aufnahme der Bedingung, dass die Sicherheitsleistung erst zum Baubeginn zu erbringen ist, stellt diese Forderung in gleicher Weise dar.

Die Antragstellerin hat Kosten für den Rückbau und die Beseitigung der Bodenversiegelung in Höhe von ████████ € angegeben. Die Sicherheitsleistung ist in Form einer Bankbürgschaft zu erbringen.

Die Errichtung und der Betrieb der WKA ist somit bauordnungsrechtlich zulässig.

Im Ergebnis ist die Errichtung und der Betrieb der WKA baurechtlich zulässig.

Brandschutz

Aus der Sicht des Brandschutzes bestehen – bei Erfüllung der NB IV.4.1 – keine Einwände gegen das Vorhaben.

Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Hinsichtlich der Belange des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutzes bestehen – bei Einhaltung der NB IV.5 – keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Begründung NB IV.5.1

Auf Baustellen für Windkraftanlagen sind immer Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt. Demzufolge sind, in Abhängigkeit vom Umfang der Arbeiten, mindestens ein Koordinator zu bestellen und ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen. Bei der Erstellung des SiGe-Planes ist besonders auf die Regelungen zur Verhütung von Gefährdungen durch Absturz aus der Höhe (z. B. Arbeits- und Montageanweisung für die Errichtung der

Fertigteiltürme auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung) zu achten. Bei einem Umfang aller Arbeiten (z. B. Wegebau, Fundamentbau, Turmbau usw.) von mehr als 500 Personentagen muss eine Vorankündigung nach Baustellenverordnung erfolgen.

Es ist besonders die Mitverantwortung des Bauherrn für den Arbeitsschutz auf der Baustelle (Anzeigepflicht, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und Koordinatorbestellung) bei der Vorbereitung und Ausführung des Bauvorhabens zu beachten.

Begründung NB IV.5.2

Auf Baustellen für Windkraftanlagen werden i. d. R. mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig. Der Einsatz von bereits einem Nachunternehmer bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern.

Begründung NB IV.5.3

Der Betreiber/Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Aufzugsanlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme und wiederkehrend nach Maßgabe der in Anhang 2 der Betriebssicherheitsverordnung genannten Vorgaben geprüft werden. Entsprechend § 17 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung sind die Prüfbescheinigungen am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlage während der gesamten Verwendungsdauer aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.

Begründung NB IV.5.4

Für die Flucht bzw. Rettung aus dem Maschinenhaus oder anderen höher gelegenen Anlagenteilen muss eine alternative Möglichkeit vorhanden sein, falls der übliche Weg versperrt ist.

Gewässerschutz

Mit der Beantragung der Genehmigung nach BImSchG wurde gegenüber der zuständigen Behörde der beabsichtigte Umgang mit wassergefährdenden Stoffen angezeigt. Die beantragte Anlage unterfällt auf Grund ihrer Einstufung in Gefährdungsstufe A nicht der Anzeigepflicht nach § 40 Abs. 1 AwSV und ebenso wenig einer Prüfpflicht nach § 46 Abs. 2 AwSV (außerhalb von Schutzgebieten) bzw. § 46 Abs. 3 AwSV (innerhalb von Schutzgebieten IIIB).

In den betreffenden Teilen einer WKA können sich unterschiedliche wassergefährdende Stoffe befinden. Gemäß § 14 Abs. 2 AwSV wird eine Gesamtheit von Anlagenteilen, auf Grund des vorliegenden engen funktionalen bzw. verfahrenstechnischen Zusammenhangs zwischen den Anlagenteilen, als eine einzelne Anlage betrachtet, zumal zwischen den Anlagenteilen ein unmittelbarer sicherheitstechnischer Zusammenhang mindestens in Form der Rückhalteeinrichtung sowie der Anlagenüberwachung besteht.

In WKA werden keine wassergefährdenden Stoffe (z.B. Gebinde) gelagert. Ansonsten wären die Anforderungen an Fass- und Gebindelager gemäß § 31 AwSV zu

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

beachten. Auf die dann grundsätzliche Pflicht zur Eignungsfeststellung wird hingewiesen.

In Anlagenteilen mit wassergefährdenden Stoffen werden wassergefährdende Stoffe mit hauptsächlich der WGK 1 (Wassergefährdungsklasse 1) eingesetzt. Die eingesetzten, mit einer WGK behafteten wassergefährdenden Stoffe werden ungeachtet der jeweils unterschiedlichen Viskosität von Mineralölen und Schmierfetten zum Gesamtvolumen der Anlage addiert. Die höchste in der Anlage vorkommende WGK ist die WGK 2. Es handelt sich anteilig um nicht flüssiges Schmierfett eines nichtstetigen Volumenanteils im Maschinenhaus (Gondel). Das eingesetzte Löschmittel einer installierten automatischen Löschanlage, stellt das größte zusammenhängende Volumen eines WGK-behafteten wassergefährdenden Stoffes dar.

Da die verwendeten Schmierfette infolge pastenartiger Konsistenz nicht in flüssiger Form austreten können und somit keine Gewässergefährdung darstellen, bleibt die Regelung des § 39 Abs. 10 AwSV fallbezogen unberücksichtigt.

Wassergefährdende Stoffe einer Funktionseinheit sind während der bestimmungsgemäßen Verwendung komplett von anderen Funktionseinheiten getrennt. Alle Anlagenteile inklusive Rückhaltesysteme sind innerhalb des Maschinenhauses (Gondel) standsicher ausgelegt.

Soweit die Anlagen (Gesamtheit aller Funktionseinheiten) zum Verwenden wassergefährdender Stoffe in einer WKA der AwSV unterliegen, richten sich die Anforderungen an die Rückhalteeinrichtungen nach § 18 AwSV.

§ 34 AwSV ist auf WKA nicht anwendbar, da der Begriff „Energieversorgung“ hier nicht einschlägig ist.

In der Begründung der Bundesregierung zu § 34 Abs. 2 AwSV sind „Anlagen der Energiewirtschaft, wie Masttransformatoren und Schaltanlagen“ genannt. Damit wird deutlich, dass eine Energie- bzw. Stromverteilung gemeint ist. WKA hingegen erzeugen Strom. Sie dienen nicht der Stromverteilung.

WKA sind daher nicht vom Anwendungsbereich des § 34 AwSV erfasst. Somit kann auf die Rückhaltung gemäß § 18 AwSV nicht verzichtet werden. Lediglich die Transformatoren, die den erzeugten Strom bzw. die Spannung vor der Netzeinspeisung umwandeln, sind bereits Teile der Stromverteilung/Energieversorgung.

Da jedoch eine Rückhalteeinrichtung betriebs- und bauartbedingt möglich ist, ist auch hier nach § 34 Abs. 2 AwSV eine Rückhalteeinrichtung gemäß § 18 AwSV erforderlich und vorzusehen.

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Die Prüfung der vorliegenden Antragsunterlagen ergab, dass zu dem Bauvorhaben keine bodenschutzrechtlichen Bedenken bestehen.

Die Nebenbestimmungen IV.7 ergeben sich aus dem KrWG.

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

Naturschutz und Landschaftspflege

Folgende naturschutzrechtlichen Belange sind vom Vorhaben nicht betroffen:

- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 1 BNatSchG (NSG, LSG, Naturdenkmäler, Geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzliche geschützte Biotope), inklusive geschützter Alleen nach § 17 BbgNatSchAG und geschützte Biotop nach § 18 BbgNatSchAG,
- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 2 BNatSchG (Natura 2000)

Es verbleiben folgende Belange, die in der Stellungnahme näher behandelt werden:

- Eingriffsregelung
- besonderer Artenschutz nach § 6 WindBG, da WKA im Windenergiegebiet nach Flächennutzungsplan und Antragstellung nach dem 29.03.2023

Besonderer Artenschutz nach § 6 WindBG

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und weiterer dem LfU vorliegenden Informationen. Die vorhandenen Daten weisen eine ausreichende räumliche Genauigkeit auf und sind nicht älter als 5 Jahre.

Kollisionsgefährdete Brutvögel

Es liegen Daten zu Vorkommen im Vorhabengebiet für die folgenden kollisionsgefährdeten Brutvögel nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG vor:

Wiesenweihe: minimal ca. 1.800 m zu Brutplätzen, 1.000 m zu Brutgebiet gemäß Anlage 1.1 AGW-Erlass

Rotmilan: minimal ca. 2.700 m

Die Brutplätze liegen im erweiterten Prüfbereich entsprechend Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG. Somit gilt hier die Regelvermutung nach § 45b Abs.4 BNatSchG, wonach im erweiterten Prüfbereich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betreffenden Brutvogelarten grundsätzlich nicht signifikant erhöht ist. Dem LfU liegen keine Anhaltspunkte, die für eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit in dem vom Rotor der beantragten WKA überstrichenen Bereich sprechen würden, vor. Dazu trägt auch die unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches bei.

Störungsempfindliche Vogelarten

Im Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) werden in Anlage 1 weitere zu berücksichtigende Vogelarten benannt. Vorkommen entsprechender Arten im Vorhabensbereich sind nicht bekannt.

Es ist die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 S. 3 WindBG erforderlich.

Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen

Begründung NB IV.8.1 bis IV.8.3 Bauzeitenregelungen

Zur Errichtung von Zuwegungen sind Gehölzbeseitigungen / Aufastungen zur Herstellung von Überschwenkbereichen bzw. eines Lichtraumprofils erforderlich.

Zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln sowie zur Vermeidung von Tötungen sind die Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeit vorzunehmen.

Es wurden in den betroffenen Bereichen folgende Brutvogelarten nachgewiesen: Eichelhäher, Neuntöter, Grünfink, Amsel, Nachtigall, Star und weitere Kleinvögel.

In den Eingriffsbereichen wurden keine besetzten Fledermausquartiere nachgewiesen oder potenzielle Quartiere ermittelt, die als Sommerquartier/Winterquartier geeignet sind.

Dementsprechend verbleibt für die erforderlichen Schnittmaßnahmen und Gehölzbeseitigungen folgender Zeitraum: 11.09. bis 28./29.02 (NB IV.8.1).

Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich Reviere von 5 Feldlerchen- Brutpaaren. Bei einer Bautätigkeit während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, indem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeit erfolgt. Im vorliegenden Fall ist dies der Zeitraum vom 11.03. bis 20.08. eines Jahres (NB IV.8.2). Da die genannte Art keine festen Fortpflanzungsstätten hat, sind unter bestimmten Voraussetzungen, die in den Regelungen zur Bauzeit festgesetzt werden, Baumaßnahmen in der Brutzeit möglich (NB IV.8.3).

Mit diesen Regelungen kann das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotes nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG vermieden werden.

Begründung für die Ausdehnung der Bauzeitenregelung gegenüber dem Antrag

Die im LBP benannte Maßnahme VAFB2 (Bauzeitenregelung mit Ausschluss 1.3. bis 31.8.) ist für die Gehölzbeseitigung auf den Zeitraum 01.03. bis 10.09. auszuweiten, weil die Arten Eichelhäher, Grünfink und Amsel im Wirkungsbereich des Vorhabens erfasst wurden, deren Brutzeit mit dem vorgeschlagenen Zeitraum entsprechend Niststättenerlass nicht ausreichend abgedeckt wird.

Begründung NB IV.8.4 Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Im erweiterten Prüfbereich wurde die schlaggefährdete Art Rotmilan und darüber hinaus Wespen- und Mäusebussard festgestellt.

Die ungenutzten Bereiche um die Mastfüße von WKA haben in der intensiv genutzten Agrarlandschaft trotz ihrer Kleinflächigkeit aufgrund der hohen Kleinsäugerdichte (Nahrungsmenge) und der oft niedrigen Vegetation (Erreichbarkeit) für viele Vogelarten eine Bedeutung als Nahrungsfläche und werden u.a. durch Rotmilane gezielt angefliegen. Bei der Nahrungssuche ist die Aufmerksamkeit auf den Boden gerichtet, dadurch werden Hindernisse in der Luft – wie sich bewegende Rotoren – schlechter wahrgenommen als z.B. bei zielgerichteten Durchflügen, bei der die Wahrnehmung nach vorn gerichtet ist.

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

Durch die unattraktive Gestaltung des Mastfußes kann das Tötungsrisiko gemindert werden.

Begründung NB IV.8.5 und IV.8.6 Fledermäuse

Bestandserfassungen von Fledermäusen entsprechend der im AGW-Erlass, Anlage 3, Punkt 2.4 genannten Anforderungen liegen nicht vor. In Brandenburg ist flächendeckend ein Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten anzunehmen. Es sind daher pauschale Abschaltzeiten festzusetzen. Nach den vorliegenden Unterlagen liegt die WKA innerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist. Der erforderliche Mindestabstand von 250 m zu Gehölzstrukturen und Waldrändern wird unterschritten (s. AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Die pauschale Abschaltung umfasst daher den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Eingriff

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Anlage- und betriebsbedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf:

Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden

Betroffen sind ausschließlich Böden allgemeiner Funktionsbedeutung. Das Vorhaben verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Versiegelung (Zuwegung, Mastfundamente und Kranstellflächen) in einem Umfang von insgesamt 3.645 m² (Vollversiegelungsäquivalent: 1.947,5 m²), davon

Fundament: 452 m² (Vollversiegelung)

Kranstellflächen: 1.532 m² (Teilversiegelung, 1:0,5 entspricht 766 m² Vollversiegelung)

Zuwegung: 1.420 m² (Teilversiegelung, 1:0,5 entspricht 710 m² Vollversiegelung)

Fundamentböschung: 78 m² (Teilversiegelung, 1:0,25 entspricht 19,5 m² Vollversiegelung)

Für die Zuwegungen verbleibt ein Kompensationsdefizit von 1.947,5 m². Für den Eingriff in das Schutzgut Boden wird, da keine geeigneten Kompensationsmaßnahmen von dem Antragsteller vorgeschlagen/ingereicht wurden, eine Ersatzzahlung festgelegt. Im vorliegenden Fall wird dieser Vorgehensweise zugestimmt.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Vegetation

Die flächendeckende Kartierung der im Vorhabenbereich vorhandenen Biotop erfolgte in den Jahren 2021 und 2023 auf der Grundlage der Anleitung zur Biotopkar-

tierung in Brandenburg. Für die Errichtung der Zufahrten werden Vegetationsflächen (Ruderales Wiese 194 m², Hecken und Windschutzstreifen 554 m²) in Anspruch genommen. Es ergibt sich somit ein Kompensationsbedarf.

Für die durch das Vorhaben in Anspruch genommenen intensiv genutzten Ackerflächen ist keine Kompensation in Bezug auf das Schutzgut Vegetation erforderlich. Für den Eingriff in das Schutzgut Vegetation wird, da keine geeigneten Kompensationsmaßnahmen vorhanden sind, von dem Antragsteller eine Ersatzzahlung vorgeschlagen. Im vorliegenden Fall wird dieser Vorgehensweise zugestimmt.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild

Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen entsprechend Nr. 2 des Erlasses des MLUL vom 31.01.2018 zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) wurden nicht vorgeschlagen. Für die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild wird daher eine Ersatzzahlung festgesetzt.

Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG / nach § 6 Abs. 1 WindBG (NB IV.8.9 und IV.8.10)

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Der Betrieb von WKA liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die vorliegend verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes überwiegen nicht die mit dem Vorhaben verbundenen Belange.

Auch in Bezug auf die verbleibenden Beeinträchtigungen beim Schutzgut Boden (Boden allgemeiner Funktionsausprägung) gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im konkreten Fall nicht vor.

Die Abwägung fällt zugunsten des Vorhabens aus.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Landwirtschaft (MLUL) vom 11.09.2015 ist die Ersatzzahlung einen Monat vor Baubeginn zu leisten.

Schutzgut Boden

Die Höhe der Ersatzzahlung für nicht kompensierbare Bodenversiegelungen richtet sich nach den Kosten der Entsiegelung im Flächenverhältnis von 1:1. In der Praxis hat sich auf Grundlage einer Vielzahl von Entsiegelungsvorhaben ein Betrag von 10 € / m² bei Vollversiegelung und von 5 € / m² bei Teilversiegelung als Richtwert herausgestellt. In diesem Betrag sind alle Kosten für die Durchführung der Maßnahme enthalten.

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

Für die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen ergibt sich bei 1.947,5 m² Vollversiegelungsäquivalent die Ersatzzahlung von [REDACTED] €.

Schutzgut Vegetation

Die Höhe der Ersatzzahlung für nicht kompensierbare Beeinträchtigungen der Vegetation richtet sich nach den Kosten der nicht durchgeführten Kompensationsmaßnahme. Im LBP wurde der Kompensationsbedarf für die einzelnen Biotoptypen gemäß HVE sowie die Herstellungskosten ermittelt. In dem ermittelten Betrag sind alle Kosten für die Durchführung der Maßnahme enthalten.

Biotop	Fläche m ²	Faktor	Kompensation m ²	Kosten €/ m ²	Kosten gesamt
Ruderaler Wiese, verarmte Ausprägung	194	1	194	[REDACTED]	[REDACTED]
Hecken und Windschutzstreifen, von Bäumen überschirmt (>10 % Überschirmung), geschlossen, überwiegend heimische Gehölze)	229	2	458	[REDACTED]	[REDACTED]
Geschlossene Hecken und Windschutzstreifen ohne Überschirmung, überwiegend heimische Gehölze	325	3	780	[REDACTED]	[REDACTED]
Vegetation gesamt				[REDACTED]	[REDACTED]

Für die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen ergibt sich die Ersatzzahlung von [REDACTED] €.

Schutzgut Landschaftsbild

Die Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaftsbild ist nach den Vorgaben des o. g. Kompensationserlasses Windenergie auf der Grundlage der Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg (Karte 3.6) im Radius der 15-fachen Anlagenhöhe zu ermitteln. Für jede Wertstufe innerhalb des Bemessungskreises ist anhand der konkreten örtlichen Gegebenheiten ein Zahlungswert im Rahmen der entsprechenden Spanne festzusetzen. In der Entscheidung sind die Ausprägung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der betroffenen Landschaft im Bereich der Wertstufe und insbesondere eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch andere Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

Die beantragten WKA und der zu betrachtende Bemessungskreis liegt in der naturräumlichen Region „Fläming“ und betrifft die Untereinheiten „Östliche Fläminghochfläche“ und „Nördliches Fläming-Waldhügelland“.

Für den Bemessungskreis wurden die Wertstufe 1 und die Wertstufe 2 wie folgt ermittelt:

Die Wertstufe 1 ist im Bemessungskreis mit ca. 67 % und die Wertstufe 2 mit 33 % betroffen.

Im LBP wird die Ausprägung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der betroffenen Landschaft im Bereich der jeweiligen Wertstufe und die Vorbelastung des Landschaftsbildes durch andere Windenergieanlagen umfassend dargestellt. Den Ausführungen wird grundsätzlich gefolgt.

Im Ergebnis wird unter Berücksichtigung der teilweise vorhandenen Vorbelastungen eine Einstufung im unteren Bereich der Wertstufen vorgenommen, wobei die vorhandenen höherwertigen Bereiche zu einer Festsetzung deutlich über dem Mindestbetrag führen. Es wird daher für die Wertstufe 1 ein Betrag von ■■■■ € und für die Wertstufe 2 ein Betrag von ■■■■ € festgesetzt.

Wertstufe nach Landschaftsprogramm 3.6	Landkarte	Flächenanteil der Wertstufen im Bemessungskreis in %	Zahlungswert für Wertstufe (€ je Meter Anlagenhöhe)	Anteiliger Zahlungswert (€ je Meter Anlagenhöhe)
1		67	■■■■	■■■■
2		33	■■■■	■■■■
3		-	■■■■	■■■■
Größere Siedlungen		-	■■■■	■■■■
Summe		100	■■■■	■■■■

WEA 1: ■■■■ € / m Anlagenhöhe x 229 m = ■■■■ €

Höhe der Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG

Es wurde wurden folgende Ersatzzahlungen ermittelt:

Schutzgut Boden:	■■■■	€
Schutzgut Vegetation	■■■■	€
Landschaftsbild:	■■■■	€
Gesamt	■■■■	€

Insgesamt ist eine Ersatzzahlung in Höhe von ■■■■ € zu entrichten.

Zahlungen nach § 6 WindBG

Da für alle Arten hinreichende Daten verfügbar sind, um über die Frage der Verbotverletzung zu entscheiden zu können und alle Minderungsmaßnahmen als verhältnismäßig eingestuft werden, ist darüber hinaus keine Artenschutzabgabe erforderlich.

Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich zulässig.

Luftverkehrsrecht

Auf Grundlage des § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) stimmt die Gemeinsame obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage unter Einhaltung der Nebenbestimmungen IV.9 zu.

Die Absichtserklärung zum Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) lt. Datenblatt zum Luftfahrthindernis vom 03.05.2023 wurde zur Kenntnis genommen. Eine allgemeine Prüfung hinsichtlich der Voraussetzungen der AVV LFH Anhang 6 für die hier in Rede stehende Windkraftanlage wurde durchgeführt. Dem Einsatz einer BNK wird aufgrund bestehender Bedenken unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung inkl. einer fliegerischen Prüfung und entsprechender Freigabe der LuBB stattgegeben.

Die Kosten für die Kennzeichnungsmaßnahmen trägt der Antragsteller.

Zu beurteilen waren folgende Standortparameter:

Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84		Anlagentyp ENERCON E138EP3E3- 4.26MW		WKA in m üGND	Ge- lände in mNN	Ge- samt- höhe in m NN*	Gem.	Flur	Flur- stück
N	E	NH	RD						
52 ° 00 ' 29.6 "	12 ° 51 ' 18.3 "	160	138,25	229,13	127,14	356,27	D	2	28/5

Das Plangebiet befindet sich westlich der Stadt Jüterbog zwischen den Ortschaften Feldheim, Lüdendorf, Lindow und Danna im Landkreis Teltow-Fläming. Die Planung stellt eine Erweiterung/Verdichtung des dortigen Windparks dar. Mit Errichtung der Windkraftanlage wird das bestehende Höhenniveau erheblich angehoben.

Der Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gemäß §§ 12 und 17 LuftVG.

Die Anlage soll ca. 8 km westlich des Sonderlandeplatzes Jüterbog Altes Lager errichtet werden. Der Sonderlandeplatz wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gemäß § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag betrieben. Für den v. g. Sonderlandeplatz wurde kein Bauschutzbereich gemäß §§ 12 oder 17 LuftVG verfügt. Erforderliche Hindernisfreiheiten sind gemäß den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (Nachrichten für Luftfahrer [NfL] I 92-13) zu bestimmen.

Der v. g. Sonderlandeplatz liegt nicht in einem Bereich, in welchem die Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gemäß Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i.V.m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH gesondert zu betrachten ist. Dieser

Bereich bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits des am vorbezeichneten Flugplatzes genehmigten Flugbetriebes im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von 229,13 m über Grund (max. 356,27 m über NN) des Anlagentyps ENERCON E138EP3E3-4.26MW mit einer Nabenhöhe von 160 m und einem Rotordurchmesser von 138,25 m am beantragten Standort (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen – AVV LFH – vom 24.04.2020 (veröffentlicht am 30.04.2020 im Bundesanzeiger BAAnz AT 30.04.2020 B4) (geändert mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023; veröffentlicht im Bundesanzeiger BAAnz AT 28.12.2023 B4) an der Windkraftanlage angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Des Weiteren wurde eine Vorprüfung bzgl. der Zuständigkeiten hinsichtlich § 18a LuftVG unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durchgeführt. Diese dient zur Feststellung von Betroffenheiten ziviler und/oder militärischer Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen. Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gemäß § 18a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab, dass das BAF nicht ins Verfahren durch das LfU einzubeziehen ist.

Die Antragsunterlagen enthielten eine allgemeine Dokumentation zur Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung an Windkraftanlagen des Typs ENERCON. Unter Berücksichtigung der v. g. allgemeinen Dokumentation ist die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung wie in den Nebenbestimmungen IV.9.3 festgelegt auszuführen.

Die Tageskennzeichnung am Maschinenhaus ist als Farbanstrich, durch Anbringen eines umlaufend durchgängig mindestens 2 m breiten Farbstreifens am gesamten

Maschinenhaus auszuführen. Sollten grafische Elemente in diesem Bereich aufgebracht werden, dürfen diese max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen. Ferner sind die Rotorblattspitzen mit jeweils 3 Farbfeldern (außen beginnend) und der Turm mit einem Farbring zu kennzeichnen (NB IV.9.3.1).

Die Befeuerung (Nachtkennzeichnung) hat auf dem Maschinenhaus in einer Höhe von ca. 164 m zu erfolgen. Aufgrund der Höhe der Anlage ist eine Befeuerungsebene am Turm – auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus (Höhepunkt des Feuers inkl. Aufständungen) – bei ca. 82 m – anzubringen und zu betreiben. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebenen um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden (NB IV.9.3.2.5).

Die Ebene am Turm muss aus mindestens 4 Hindernisfeuern bzw. Hindernisfeuern ES (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern) bestehen. Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer bzw. Hindernisfeuer ES sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken (NB IV.9.3.2.5).

Der geplante Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde durch Vermerk auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis / Antrag auf Stellungnahme/Zustimmung vom 03.05.2023 – ohne weitere Ausführungen oder Übergabe von erforderlichen Unterlagen zum geplanten System – angezeigt. Es wurde seitens der Luftfahrtbehörde eine überschlägige Prüfung entsprechend den Vorgaben der AVV LFH durchgeführt.

Unter Maßgabe der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde die beantragte Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung gemäß AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten (NB IV.9.3.2.4). Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (I_e) muss innerhalb der im Anhang 3 – Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4.000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2.000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2

14476 Potsdam

OT Groß Glienicke

Die Prüfung ergab keine grundsätzlichen luftrechtlichen oder flugbetrieblichen Probleme.

Die gemäß Anhang 6 Abschnitt 3 zur Prüfung der zivilen Landesluftfahrtbehörden erforderlichen Unterlagen wurden nicht eingereicht. Eine abschließende Entscheidung kann bis zum Eingang der fehlenden Nachweise nicht getroffen werden.

Die Einhaltung der Anzeigefrist (NB IV.9.2) ist unbedingt erforderlich, da die Windkraftanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.

Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich (NB IV.9.2).

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist diese als Luftfahrthindernis einzustufen. Die Zustimmung ist gemäß § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Auflagen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i.V.m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK an der hier in Rede stehenden Windkraftanlage (WP Danna II) keine Belange der zivilen Luftfahrt entgegenstehen. Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzung nicht vollständig nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung des Nachweises über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen stattgegeben werden. Unter Berücksichtigung der im Teil 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen ist die luftbehördliche Genehmigung unter Auflagen/Nebenbestimmungen ist zu erteilen.

Verteidigungsbelange werden nicht beeinträchtigt.

Denkmalschutz

Belange der Bodendenkmalpflege sind nicht betroffen. Im Bereich des o. g. Vorhabens sind bisher keine archäologischen Funde bekannt. Aus diesem Grund werden keine Einwände gegen die Erdarbeiten erhoben.

Straßenwesen und Verkehrsrecht

Die dauerhafte Erschließung der geplanten Windkraftanlage erfolgt im vorliegenden Fall über vorhandene Wirtschaftswege und die Kreisstraße 7215.
Gegen die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage gibt es bzgl. des Straßenwesens und Verkehrsrecht keine Bedenken.

Forstrecht

Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen ist von dem Vorhaben kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG betroffen.

Nach forstfachlicher Prüfung der vorgelegten Begutachtung der Einflüsse des Windenergievorhabens sind keine Kompensationsmaßnahmen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Waldbrandfrüherkennungssystems FW erforderlich.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) waren dem Antragsteller gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt.

§ 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Im vorliegenden Fall erhebt die Genehmigungsverfahrensstelle des Landesamtes für Umwelt die Gebühren für die eingeschlossene Baugenehmigung sowie für die luftfahrtrechtliche Zustimmung mit.

Gemäß § 9 Nr.1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, zu erheben.

4. Festsetzung von Gebühren und Auslagen

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 und 10 Abs. 1, 15 Abs. 1, 13 GebGBbg in Verbindung mit § 1 und den Tarifstellen 2.1.1 a der Anlage 2 Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt – GebOUmwelt) und § 1 i.V.m. Tarifstelle 1.1.4 und 1.9.1 der Anlage 1 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBau-GebO) und §§ 1 und 2 und Abschnitt V Ziffer 13 der LuftKostV.

Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

Nach Tarifstelle 2.1.1 GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die Genehmigung Gebühren zu erheben. Die Gebühren bemessen sich nach den Errichtungskosten.

Die Errichtungskosten wurden im Antrag mit [REDACTED] € angegeben. Nach Tarifstelle 2.1.1 a. ergibt sich mit der Berechnungsformel $3.625 + 0,5 \text{ Prozent von } (E - 500.000)$ eine Gebühr von [REDACTED] €.

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr nach GebOUmwelt beträgt insgesamt nach Tarifstelle 2.1.1 a.

[REDACTED] €
[REDACTED] €

Baurechtlicher Gebührenanteil

Der Landkreis Teltow-Fläming macht eine Gebühr für die nach § 13 BImSchG eingeschlossene Baugenehmigung in Höhe von [REDACTED] € geltend. Die Berechnung dieser Gebühr ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Gebühr der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde (LuBB)

Die LuBB berechnet für die Zustimmung nach Luftverkehrsrecht gemäß Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens von 70 bis 5.000 € eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € als Summe. Die Gebührenaufstellung dieser Gebühr ist der Anlagen 3 zu entnehmen. Da die Stellungnahme mit der erteilten Zustimmung von der LuBB der Antragstellerin bekannt ist, umfasst die v. g. Anlagen nur den Auszug aus dieser Stellungnahme mit der Gebührenaufstellung.

Die zu erhebende Gesamtgebühr für den Genehmigungsbescheid ergibt sich gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg aus der Summe

immissionsschutzrechtlicher Anteil
baurechtlicher Anteil
luftfahrtrechtlicher Anteil

[REDACTED] €
[REDACTED] €
[REDACTED] €
[REDACTED] €

Auslagen

Die zu erhebenden Auslagen für die Versendung des Genehmigungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) an den Genehmigungsinhaber sowie an den Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Danna, Flur 2, Flurstück 29/8 und die Paketgebühr für die Versendung der paginierten Antragsunterlagen betragen 12,14 €.

PZU	██████████	€ (inkl. MWST)
PZU	██████████	€ (inkl. MWST)
Paketgebühr	██████████	€ (inkl. MWST)
		€

Die zu erhebende Gebühr sowie die zu erhebenden Auslagen ergeben in Summe:

Gebühr + Auslagen = ██████████ €.

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von ██████████ € ergibt sich ein noch zu zahlender Betrag in Höhe von ██████████ €.

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 € übersteigt. Die Mahngebühren betragen 1 Prozent der Gebühr, allerdings mindestens 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Brandenburgische Kostenordnung).

VI. Hinweise

Allgemeines

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 WHG.

3. Gemäß Tarifstelle 2.2.12a. der GebOUmwelt ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlagen eine Gebühr zu entrichten.
4. Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.
5. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Referat T 25 des Landesamtes für Umwelt (Postanschrift: PF 601061 in 14410 Potsdam) mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das Referat T 25 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.
6. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung der Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.
7. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Die Genehmigungsverfahrensstelle Süd des Landesamtes für Umwelt kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß Nebenbestimmung IV.1.2.
8. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.
9. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.

10. Dem Referat T 25 des Landesamtes für Umwelt ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlage oder von Anlagenteilen gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

Baurecht

11. Zum Baubeginn und zur Nutzungsaufnahme sind der unteren Bauaufsichtsbehörde folgende Formulare und bautechnische Nachweise vorzulegen:
- a) Der Prüfbericht einer Prüffingenieurin oder eines Prüffingenieurs für Standsicherheit gemäß § 66 Absatz 3 BbgBO.
 - b) Die Baubeginnsanzeige für den Baubeginn nach § 72 Abs. 8 BbgBO. (Vordruck gemäß § 1 Abs. 3 BbgBauVorlV Anlage 7)
 - c) Die Einmessungsbescheinigung der Vermessungsingenieurin / des Vermessungsingenieurs nach § 72 Abs. 9 S. 2 BbgBO. (Vordruck gemäß § 1 Abs. 3 BbgBauVorlV Anlage 8.2)
 - d) Die Anzeige der Nutzungsaufnahme nach § 83 Abs. 2 BbgBO. (Vordruck gemäß § 1 Abs. 3 BbgBauVorlV Anlage 9)
 - e) Bescheinigung der Prüffingenieurin / des Prüffingenieurs für Brandschutz zur Aufnahme der Nutzung nach § 83 Abs. 2 Nr. 2 BbgBO. (Vordruck gemäß § 1 Abs. 3 BbgBauVorlV Anlage 10.3)
 - f) Bescheinigung der Prüffingenieurin / des Prüffingenieurs für Standsicherheit zur Aufnahme der Nutzung nach § 83 Abs. 2 Nr. 1 BbgBO. (Vordruck gemäß § 1 Abs. 3 BbgBauVorlV Anlage 10.2)

Für die Zuordnung der Formulare und Bescheinigungen ist das bauaufsichtliche Aktenzeichen 63/02/02239/23 in den Formularen und Bescheinigungen bzw. auf dem Anschreiben an die Bauaufsichtsbehörde anzugeben.

Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

12. Wichtige Informationen für den Bauherrn erhalten Sie auf der Internetseite <https://lavg.brandenburg.de/lavg/de/arbeitsschutz/formulare/bauvorankundigung/>. Um der genannten Anzeigepflicht (NB IV.5.1) nachzukommen, genügt es, das Formular „Vorankündigung gemäß § 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ vollständig auszufüllen und anschließend an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zu übermitteln.
13. Die Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage ist zusammenzustellen, wenn bei ihrer Errichtung oder Änderung Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig werden. Mit der Unterlage

wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die sicherheits- und gesundheitsgerechte Gestaltung der späteren vorhersehbaren Arbeiten an baulichen Anlagen gewährleistet wird. Beispiele für Arbeiten an Windkraftanlagen sind u. a.:

- Wartungsarbeiten,
- Inspektionsarbeiten wie Kontrollen an Anlagenteilen bzw. Zustandsfeststellungen oder
- Instandsetzungsarbeiten wie die Erneuerung von Anlagenteilen (z. B. Rotorblätter) bzw. Reparaturen.

Hinsichtlich Inhalt und Form einer Unterlage gemäß Baustellenverordnung wird auf die „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen, Unterlagen für spätere Arbeiten“ RAB 32 verwiesen. Ein Muster dazu finden Sie im Internet. (<https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/RAB/RAB-32.html>)

14. Wer eine Aufzugsanlage nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe b BetrSichV (Maschine im Sinne des Anhangs IV Ziffer 17 der Maschinenrichtlinie – 2006/42/EG) betreibt, in der eine Person eingeschlossene werden kann, hat dafür zu sorgen, dass diese Hilfe herbeirufen kann (§ 6 Abs. 1 S. 2 i. V. m. Anhang 1 Nummer 4.1 BetrSichV). Der Notfallplan, mit der Notbefreiungsanleitung nach Anhang 1 Nr. 4.1 BetrSichV, ist vor Inbetriebnahme in unmittelbarer Nähe der Aufzugsanlage bereitzustellen. Es ist darzustellen, wie ein sicheres Verlassen des Fahrkorbes und die Rettung aus diesem an jedem Punkt der Fahrstrecke der Aufzugsanlage gewährleistet werden.
15. Die Rettungs- und Abseilgeräte müssen für die Höhe der WKA geeignet sein, in ausreichender Anzahl (abhängig u. a. von der Anzahl der Personen in der WKA) und vor Beginn der Arbeiten vorhanden sein. Auf die Regelungen der DGUV Information 203-007 Windenergieanlagen, insbesondere zur Erstellung eines Rettungskonzeptes auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung, wird hingewiesen.

Gewässerschutz

16. Nach Abgleich der GIS-Daten mit der vorliegenden Unterlage „Nachweis der Verfügbarkeit der Grundstücke – privatrechtlich“ sind folgende Flurstücke in der Gemarkung Feldheim, Flur 1 von der Zuwegung betroffen (siehe Anlage 4):
 - Flurstück 105
 - Flurstück 306/102
17. Folgende Gräben II. Ordnung bedürfen der Beachtung bei der Zuwegung bzw. beim Ausbau der Kurvenbereiche in der Gemarkung Feldheim (siehe Anlage 4):

- Graben 225
 - unterirdische Verrohrung Verbindung Graben 225 und Graben 227 b
 - Graben 227 b
18. Wird für die Errichtung der WKA eine Absenkung des Grundwasserspiegels erforderlich, d.h. muss mehr Grundwasser entnommen werden, als der Baugrube bis zum Erreichen des erforderlichen Absenkziels wieder zuströmt, ist dies gemäß §§ 8 und 9 WHG i.V.m. § 126 Abs. 1 BbgWG eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung, über welche die Wasserbehörden zu entscheiden haben.
Die entsprechenden Unterlagen zur Prüfung sind bei der unteren Wasserbehörde einzureichen. Welche Unterlagen vorzulegen sind, entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Grundwasserabsenkungen“. Das benannte Merkblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming www.teltow-flaeming.de unter der Rubrik Merkblätter-Umweltamt abrufbar.
Anhand der eingereichten Unterlagen wird geprüft, ob die Grundwasserhaltungsmaßnahmen erlaubnisfrei oder erlaubnispflichtig sind.
Orientierend gelten in Brandenburg solche Grundwasserabsenkungen als erlaubnisfrei, bei denen nicht mehr als 10 m³/h über einen Zeitraum von 30 Tagen Grundwasser entnommen wird.
19. Anlagen zum Lagern wassergefährdenden Stoffen müssen gemäß § 62 Abs. 1 WHG so beschaffen sein und so betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen erreicht wird. Sie müssen gemäß § 62 Abs. 2 WHG i.V.m. § 15 AwSV mindestens den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Auflagen der AwSV und des verordnungsfolgenden technischen Regelwerkes beschreiben wasserrechtliche Anforderungen, bei deren Erfüllung von einer Einhaltung der Forderungen des § 62 Abs. 1 und 2 WHG stets ausgegangen werden kann.
20. Die Erfüllung der wasserrechtlichen Auflagen der AwSV befreit gemäß § 89 WHG nicht von der Haftung für eine Änderung der Beschaffenheit des Wassers.
21. Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324a StGB und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV wird hingewiesen. Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar. Bei Fahrlässigkeit ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

22. Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß §§ 7 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), getrennt zu halten und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Auch anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist Abfall im Sinne dieses Gesetzes und zu entsorgen.
23. Anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist vor der Entsorgung auf Schadstoffe zu untersuchen. Die Probenahme und Analytik hat nach den Vorgaben der Mitteilung 32 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, PN 98 zu erfolgen. Seit dem 01.08.2023 sind diesbezüglich die Anforderungen gemäß Abschnitt 3, Unterabschnitt 2 ErsatzbaustoffV einzuhalten. Hierfür dürfen ausschließlich akkreditierte Labore beauftragt werden.
24. Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Für die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) sind ausschließlich dafür zugelassene und geeignete Unternehmen heranzuziehen. Die Verantwortung obliegt dem Bauherrn.
25. Entsorgungsbelege wie Rechnungen, Wiegescheine, Übernahmescheine, etc. sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der unteren Abfallwirtschaftsbehörde (UAB) auf Verlangen einzureichen.
26. Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden können. Dies betrifft hier insbesondere Bodenverdichtungen, die im Zusammenhang mit der Zuwegung und dem Transport von Lasten und Geräten zur Baustelle der WKA stehen. Es sind Maßnahmen zur Lastverteilung auf den Boden einzuplanen. Das trifft weiterhin vorrangig alle baubedingten Nebenflächen, Baustelleneinrichtungen, Lagerung von Materialien/ Erdstoffen sowie alle befahrbaren Flächen und Baustraßen.
27. Gemäß § 7 BBodSchG ist derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.
28. Alle erzeugten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) nach der jeweiligen Zuordnung ggf. unter Berücksichtigung des Schadstoffpotentials zu klassifizieren und einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.
29. Gemäß § 49 Abs. 1 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ist der Erzeuger von Abfällen verpflichtet, ein Register zu führen. Das Register ist

entsprechend den Vorgaben der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen und muss eine vollständige Dokumentation über den Verbleib aller im Betrieb anfallenden und entsorgten Abfälle enthalten.

30. Die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ist für die in der Anlage anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle, die nicht der Überlassungspflicht gemäß Abfallsatzung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (örE) unterliegen, anzuwenden und einzuhalten, insbesondere die getrennte Sammlung und Lagerung der betreffenden Abfälle sowie die Dokumentationspflichten (vgl. § 8 GewAbfV). Eine Lagerung dieser Abfälle am Entstehungsort über den Zeitraum der Maßnahme hinaus, ist nicht zulässig. Die Nachweise über die Entsorgung dieser Abfälle sind getrennt vom übrigen Register zu führen, aufzubewahren (3 Jahre) und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
31. Mineralische Ersatzbaustoffe sind seit dem 01.08.2023 hinsichtlich ihrer Verwertbarkeit in technischen Bauwerken nach den Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu untersuchen und zu bewerten. Entsprechend sind bei einer Verwendung die Materialwerte nach Anlage 1 der ErsatzbaustoffV i.V.m. den zulässigen Einbauweisen nach Anlagen 2 und 3 der ErsatzbaustoffV anzuwenden. Gemäß § 22 ErsatzbaustoffV ist der Einbau von bestimmten mineralischen Ersatzbaustoffen oder ihrer Gemische in technischen Bauwerken vor Beginn des Einbaus anzeigepflichtig.
32. Die Hinweise gemäß den Merkblättern der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) „Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)“ vom 18. August 2023 und „Errichtung, Abbruch und Umbau von baulichen Anlagen“ vom 20. Januar 2020 sind zu berücksichtigen. Die benannten Merkblätter sind auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming www.teltow-flaeming.de unter dem Menüpunkt „Was erledige ich wo“ – Merkblätter – abrufbar.
33. Die zuständige Abfallbehörde kann Auskunft über die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen verlangen (vgl. § 47 KrWG). Der Landkreis Teltow-Fläming ist als untere Abfallwirtschaftsbehörde (UAWB) für nicht gefährliche Abfälle und für gefährliche Abfälle von nicht mehr als 2 t die zuständige Überwachungsbehörde. Für Rückfragen steht bei der UAWB Frau Bayarsaikhan (Tel.-Nr.: 03371/608-2413 bzw. WasserBodenAbfall@teltow-flaeming.de) zur Verfügung.

Naturschutz und Landschaftspflege

34. Hinweis zur Bauzeitenregelung
Als bauvorbereitende Maßnahme gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2

14476 Potsdam

OT Groß Glienicke

35. Hinweis zur Möglichkeit eines nachträglichen Gondelmonitorings / Standortangepasster Betriebsalgorithmus zum Schutz der Fledermäuse

In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten.

Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu sind der Genehmigungsbehörde im Rahmen eines Änderungsantrages nach § 16 Abs. 1 BImSchG die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen.

36. Hinweis zum Umgang mit der Entdeckung bisher unbekannter Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Wenn nach Genehmigungserteilung, z.B. bei der Baufeldfreimachung im Wirkungsbereich des Vorhabens bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Punkt 3 BNatSchG gefunden werden, sind sie dem Landesamt für Umwelt Brandenburg, N1 (n1@lfu.brandenburg.de) sofort und unaufgefordert anzuzeigen. Der Anzeige ist ein Vorschlag zum weiteren Vorgehen beizufügen und der Beginn oder die Fortsetzung der Bautätigkeit bis zu einer Entscheidung über den Vorschlag des Genehmigungsinhabers einzustellen.

Luftverkehrsrecht

37. Jede Änderung an der Windkraftanlage ist der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitslichen Erwägungen vorzulegen.

38. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der Windkraftanlagen nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden. Ggf. sind diese zu ersetzen.

39. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in dieser Zustimmung nicht berücksichtigt.

40. Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gemäß § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an

der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung beigefügten Vordrucks (Anlage 5) bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5 a in 12529 Schönefeld (Fax-Nr. 03342/4266-7612 oder per E-Mail PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage – gerechnet Mo.-Fr. – vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen. Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.

41. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).

Denkmalschutz

42. Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Tonscherben, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Metallgegenstände, Knochen u. ä., entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Tel.: 03371 / 608-3607) oder dem Archäologischen Landesmuseum (Tel.: 033702/71520) anzuzeigen.
43. Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind nach § 11 Abs. 3 BbgDSchG für mindestens eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.
44. Bodenfunde sind gemäß § 11 Abs. 3 u. 4 und § 12 Abs. 1 BbgDSchG ablieferungspflichtig.
45. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).

Straßenwesen und Verkehrsrecht

46. Da es sich um eine Sondernutzung handelt, ist ein Antrag beim Landkreis Teltow-Fläming, Hauptamt, SG Infrastrukturmanagement einzureichen.
47. Bei Einschränkung von öffentlichem Verkehrsraum aufgrund der Herstellungsarbeiten oder auch auf privatem Grundbesitz oder Eigentum (bspw.

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

Baustellenaus- oder -zufahrten), die sich auf den öffentlichen Verkehr auswirken ist zuvor beim Landkreis Teltow-Fläming, SG Verkehr ein Antrag auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß § 45 Abs.6 StVO zu stellen.

48. Eine Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg (LS) in Fragen Anbaurecht gemäß § 24 des Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) war nicht erforderlich.

Landwirtschaft

49. Um eine teilweise empfindliche, in nahezu allen Fällen nachhaltige Beeinträchtigung der Agrarstruktur, der Landwirtschaft im Allgemeinen und auch des ländlichen Raumes weitgehend auszuschließen, sind Kriterien wie direkter und indirekter Flächenentzug sowie Bewirtschaftungserschwerisse durch Flächenan- und -durchschneidungen, Neuanlagen von Wartungswegen, ungünstige Schlaggestaltung usw. gegenüber dem potentiellen Standort für die WKA abzuwägen.

Die zur Erschließung des Anlagenstandortes notwendige Zuwegung orientiert sich laut Planunterlagen am bereits vorhandenen Wegenetz und soll über bestehende Zufahrtswege des Windparks Feldheim erfolgen. Jedoch führt die vorgesehene Verbreiterung der Zuwegung zu einem weiteren Flächenverbrauch an Ackerland, welcher als gering zu bewerten ist, jedoch zu einer weiteren Verschlechterung der Landbewirtschaftung im Gebiet beiträgt.

Zur Minderung der Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirtschaft sind die Erschließungswege über landwirtschaftliche Flächen zu der WKA

- wie in den Antragsunterlagen angegeben in Schotterbauweise und teilversiegelt auszuführen und
- so anzulegen, dass eine ungehinderte Überfahrbarkeit mit landwirtschaftlichen Maschinen auch quer zur Wegetrasse erfolgen kann.

Die Vorhabenumsetzung führt zur temporären und dauerhaften Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Diese Inanspruchnahme kann die Bewirtschaftungsmöglichkeit einschränken oder zu agrarförderrechtlichen Konsequenzen führen. Um die Beeinträchtigungen der weiteren Bewirtschaftung möglichst gering zu halten, sind die bewirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe in die weitere Planung mit einzubeziehen.

50. Für die vom Vorhaben betroffenen Ackerflächen sind gegenüber dem Landwirtschaftsamt Pachtverträge zur landwirtschaftlichen Nutzung angezeigt worden. Eine geänderte Nutzung vor Ablauf der Pachtlaufzeit ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Pächter und Verpächter möglich. Gemäß § 2 LPachtVG sind vereinbarte Änderungen der in einem anzeigepflichtigen Landpachtvertrag enthaltenen Bestimmungen der zuständigen

Behörde anzuzeigen. Zuständige Behörde für dieses Gebiet ist das Landwirtschaftsamt des Landkreises Teltow-Fläming.

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050)
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg zu Erlass zu Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und an die Nachweismessung bei Windkraftanlagen (WKA) (WKA-Geräuschimmissionserlass) vom 24. Februar 2023
- Leitlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie) vom 24. März 2003, zuletzt geändert durch Erlass MLUK vom 2. Dezember 2019 (ABl./20, [Nr. 2], S.11)

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18])
- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorV) vom 7. November 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 60]), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 33], S.7)
- Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz – Bbg-WEAAbG) vom 20. Mai 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 9]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 3])
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Brandschutz

- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9)

Arbeitsschutz

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

Gewässerschutz

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.14)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)

Naturschutz und Landschaftspflege

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03, ber. (GVBl.I/13 Nr. 21)]), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11)

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

- Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW- Erlass) vom 7. Juni 2023, zuletzt geändert durch 1. Fortschreibung AGW-Erlass vom 25 Juli 2023
- Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) vom 31.1.2018
- Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) vom April 2009

Forstrecht

- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I Nr. 6, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 15])

Luftverkehrsrecht

- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen - AVV LFH - vom 02.09.2004 (geändert mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)
- Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf den Gebieten der Luftfahrt und der Luftsicherheit im Land Brandenburg (Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung – LuFaLuSiZV) vom 2. Juli 1994 (GVBl.II/94, [Nr. 45], S.610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 60])

Straßenverkehrsrecht

- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79)

Denkmalschutz

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9)

sonstige

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung – ImSchZV) vom 31. März 2008 (GVBl. Bbg II Nr. 8 S. 122), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl.II/22, [Nr. 49])

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7 03050 Cottbus

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149)
- Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. Bbg I Nr. 11 S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt – GebOUmwelt) vom 22. November 2011 (GVBl.II/11, [Nr. 77]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 20])
- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung – BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 28], S.562), zuletzt geändert Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 50])
- Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 7. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5190)
- Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung – BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 64]), zuletzt geändert durch Artikel 63 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.28)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. André Zschiegner



Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2

14476 Potsdam

OT Groß Glienicke

Anlagen

- Anlage 1 Datenblatt zum Luftfahrthindernis – Baubeginnanzeige
- Anlage 2 Baugebühr - Kostenberechnung
- Anlage 3 Gebühr LuBB
- Anlage 4 Übersichtskarte Zuwegung und Gräben
- Anlage 5 Antrag auf Genehmigung zur Errichtung eines Krans

An:
Gemeinsame Obere Luftfahrt-
behörde Berlin-Brandenburg
Mittelstr. 5 / 5a
12529 Schönefeld
Tel. 03342/4266-4114
Fax: 03342/4266-7612

Datenblatt zum Luftfahrthindernis¹⁾

¹⁾ ggf. in entsprechender Anzahl kopieren

- Baubeginnanzeige -

Seite 1
Reg.-Nr. 02301LF
Bb 6706b

Termin:
6 Wochen vor Errichtung

Hindernis: **Windkraftanlage**

Standort	PLZ, Ort	14913 Niedergörsdorf OT Danna	
	Landkreis	Teltow-Fläming	Gemarkung
	Straße		
	zuständige Behörde	LfU T12 Süd	Reg-Nr. 50.017.00/23/1.6.2V/T12

Anlagentyp	ENERCON E138EP3E3-4.26MW NH 160 m
------------	-----------------------------------

Tageskennzeichnung **Farbanstrich der Rotorblätter** weißblitzende Feuer i.V.m. Farbring am Mast
WKA > 150mGND + Maschinenhaus + Mastring + Farbanstrich Rotorblätter (1Feld)

Nachtkennzeichnung *Feuer w-rot / w-rot ES* *Infrarotfeuer*
 Anzahl Hindernisfeuer für Befeuerungsebene am Mast bei Anlagen > 150 m über Grund

Sichtweitenmessung **Nachweise erforderlich**
Dämmerungsschalter **Nachweise erforderlich**
BNK **Nachweise gem. NB BImSchG-Gen. (i.V.m. 5.4 und Anhang 6 Ziff. 3 AVV LFH) erforderlich**

Achtung! Ansichtsskizze mit Kennzeichnungsausführung (inkl. Höhenangabe der Befeuerungsebenen) beifügen!

Adresse des
Betreibers _____

Tel. / E-Mail _____

Ansprechpartner für
Instandhaltung und
-setzung der
Nachtkennzeichnung Tel: _____

Baubeginn am: _____ Fertiggestellt am: _____
Sonstiges: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Anlage zur Baubeginnanzeige

Reg.-Nr. 02301LF

Folgende Unterlagen sind mit der Baubeginnanzeige bzw. entsprechend der festgelegten Terminisierung einzureichen:

- ❖ Kopie des Einmessprotokolls für die angezeigten Standortkoordinaten und -höhen (spätestens 2 Wochen nach Fundamentlegung)
- ❖ Ansichtsskizze des genehmigten Windkraftanlagentyps mit Darstellung der Kennzeichnungsausführung (inkl. Höhenangabe der Befeuerebenen)
- ❖ Topografische Karte mit eingetragenen Standorten, Bewegungen und Bezeichnungen (Nr....)
- ❖ Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung (ggf. Fotos). Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- ❖ Nachweis Einsatz Dämmerungsschalter, Nennung der Umfeldhelligkeit, bei der die Umschaltung TAG/NACHT erfolgt
- ❖ Kopie der Eignung der verwendeten Feuer
- ❖ Ersatzstromversorgungskonzept
- ❖ Erläuterung zur Ausführung der Synchronisierung der Feuer des Windparks
- ❖ Bei Einsatz von Sichtweitenmessgeräten sowie deren korrekter Betrieb ist durch Übergabe nachstehender Unterlagen nachzuweisen:
 - Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes
 - Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der Windkraftanlage mit Sichtweitenmessgerät und den Windkraftanlagen ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1500 m betragen).
 - Vor Inbetriebnahme ist die Funktion der Schaltung der Befeuerebene durch eine unabhängige Institution zu prüfen. Eine Kopie des Prüfprotokolls ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) zu übersenden.
 - Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- ❖ Bei Einsatz einer BNK gem. Nr. 5.4 i.V.m. Anhang 6 der AVV LFH
 - Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gem. Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
 - Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gem. Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
 - Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gem. Anhang 6 Nr. 2,
 - Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle

Hinweis

Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung der Windkraftanlagen sind nicht Bestandteil der erteilten Zustimmung im Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gem. § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde.

Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung eines Vordrucks bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5a in 12529 Schönefeld (Fax-Nr. 03342/4266-7612 oder E-Mail PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage -gerechnet Mo-Fr.- vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch die den Kran betreibende Firma einzureichen.

Ein entsprechender Vordruck war der Zustimmung beigefügt. Aktuelle Blankovordrucke sind auch auf der Internetseite der LuBB (<https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/lufffahrthindernisse/>) zu finden.

Wichtige Hinweise:

Weitere Formulare und Informationen finden Sie auf unserer Internetseite – www.lubb.berlin-brandenburg.de unter \diamond Service \diamond Formulare, Merkblätter und Informationen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere neue Datenschutzerklärung.

Weitergehende Informationen stehen Ihnen auf der Startseite der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) zur Verfügung.

Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung – BbgBauGebO) vom 20. August 2009 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. April 2021 (GVBl. Bbg II Nr. 33)

Baugenehmigung

1.1.4 Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 GebGBbg zu Vorhaben, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren Vorrang hat (§ 60 BbgBO), in Verfahren nach BImSchG sowie in Planfeststellungsverfahren

anzusetzende Herstellungskosten	€
60,00 % der o. g. Herstellungskosten	
fiktiver anrechenbarer Bauwert	€
Mehrkosten für Gründung	€
anrechenbarer Bauwert	€
anrechenbare Bauwerte gemäß § 3 BbgBauGebO auf volle 1.000,00 € aufgerundet	€
1,4 % des gerundeten anrechenbaren Bauwertes	

Gebühr (min. 100,00 €) €

1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 67 Absatz 1 BbgBO)

Anzahl der Abweichungen	
Gebühr je Abweichung (min.100,00 €; 5.000,00 €)	€

Gebühr für Verwaltungsaufwand und Verzicht für die Eintragung von Baulasten

Gebühr €

Gesamtsumme der Gebühren €

A. Klaus
Klaus

Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4 000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2 000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

Die Prüfung ergab keine grundsätzlichen luftrechtlichen oder flugbetrieblichen Probleme.

Die gem. Anhang 6 Abschnitt 3 zur Prüfung der zivilen Landesluftfahrtbehörden erforderlichen Unterlagen wurden nicht eingereicht. Eine abschließende Entscheidung kann bis zum Eingang der fehlenden Nachweise nicht getroffen werden.

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die Windkraftanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.

Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb meiner Zuständigkeit entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist diese als Luftfahrthindernis einzustufen. Die Zustimmung ist gem. § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Auflagen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von meiner Behörde zu vertretende Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i.V.m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK an der hier in Rede stehenden Windkraftanlage (WP Danna II) keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb meiner Zuständigkeit entgegenstehen. Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzung nicht vollständig nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung des Nachweises über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen stattgegeben werden. Unter Berücksichtigung der im Teil 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen ist die luftbehördliche Genehmigung unter Auflagen/Nebenbestimmungen ist zu erteilen.

Die Antragsunterlagen verbleiben bei der LuBB.

V. Kostenentscheidung nach LuftKostV

Unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung zu v. g. Bauvorhaben wird eine Gebühr in Höhe von


festgesetzt.

Die für die Bearbeitung und Erteilung der luftrechtlichen Zustimmung erhobene Gebühr ist ohne Abzug an das

Landesamt für Bauen und Verkehr
IBAN: DE02300500007110401515

BIC: WELADEDXXX

Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)

unter Angabe des Verwendungszwecks: **K11400 T 11110 41201 3574 BG/23;**

Gz. 41201- 50191/02301LF/23; LfU Reg-Nr. 50.017.00/23/1.6.2V/T12

zu überweisen.

Für das zur Prüfung vorgelegte Bauvorhaben ist eine luftrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderlich. Da eine Genehmigung im Sinne des BImSchG nur mit v. g. Zustimmung erteilt werden kann, gilt die Beteiligung durch das LfU als Antragstellung im Sinne des § 31 Abs. 2 Ziff. 9 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG.

Die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung nach dem Luftverkehrsrecht zum Bauvorhaben ist nach §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der jeweils gültigen Fassung kostenpflichtig. Die zu erhebende Gebühr ist lt. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV innerhalb des Gebührenrahmens von 70 bis 5000 Euro unter Berücksichtigung des Aufwandes festzulegen.

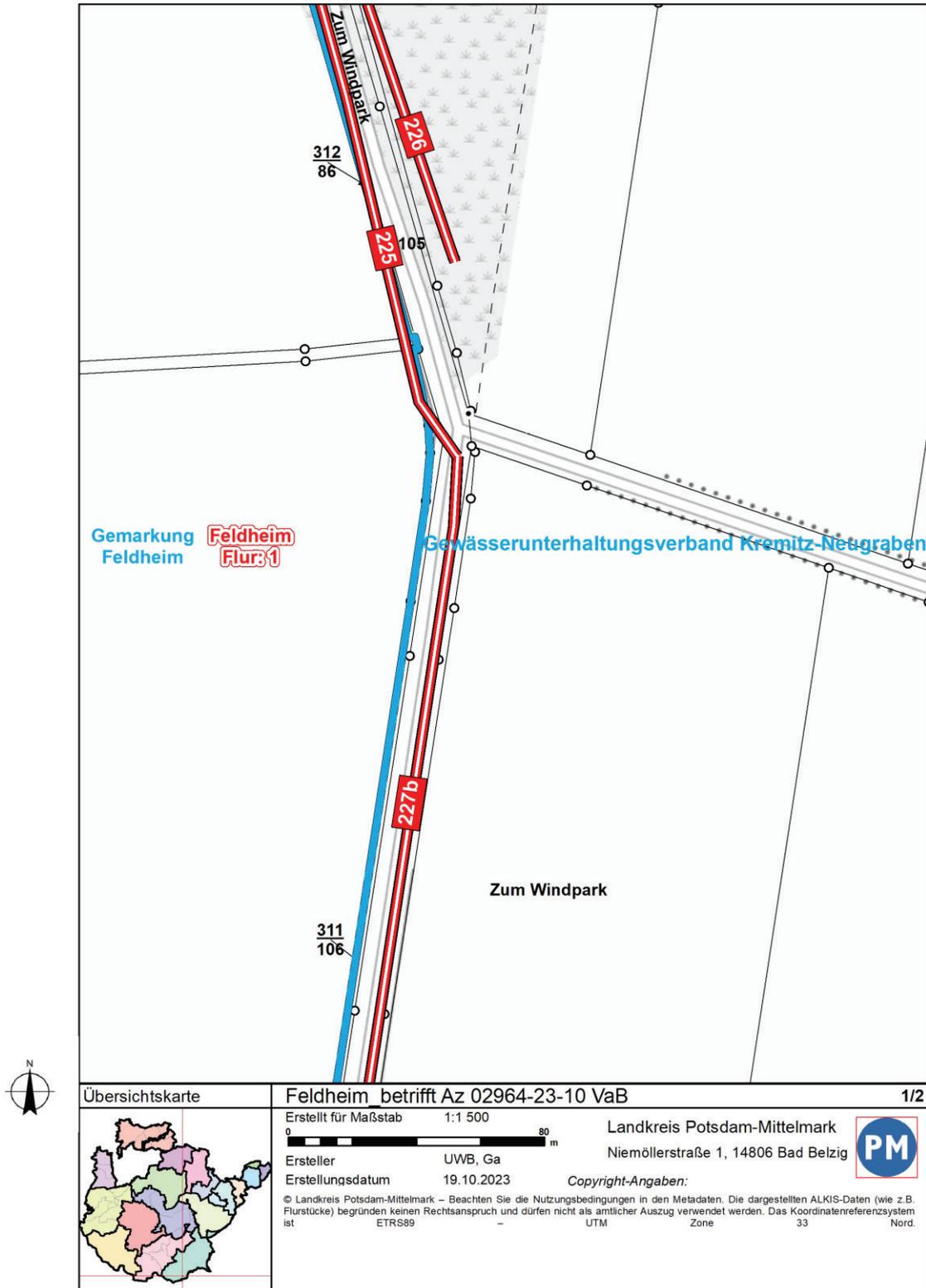
Der Bearbeitungsaufwand kann unter Bezugnahme der durchgeführten Nachforderungen, Beratungsgespräche und der durchgeführten erforderlichen Beteiligungen als durchschnittlich eingestuft werden. Das angezeigte Vorhaben dient nach Auswertung der Antragsunterlagen wirtschaftlichen Zwecken.

Da die Zustimmung als Grundlage der Baugenehmigung erteilt wurde, ist der komplette Betrag gem. LuftKostV auch bei Einstellung oder Ablehnung aus anderen Gründen durch das LfU an die LuBB zu überweisen.

VI. Sonstige Hinweise für die Genehmigungsbehörde

1. Gem. § 18 a Abs. 1 LuftVG teilt das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung bei Betroffenheiten seine Entscheidung der für die Genehmigung des Bauwerks zuständigen Behörde oder, falls es einer Genehmigung nicht bedarf, dem Bauherrn direkt mit.
2. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung verbindlich. Erteilte Zustimmungen aus Beteiligungen im Genehmigungsverfahren, die bei Genehmigungserteilung 2 und mehr Jahre zurückliegen, sind daher zur erneuten Überprüfung der LuBB vorzulegen.
3. In der Genehmigung ist auf die Möglichkeit der Änderung der AVV LFH und dessen Beachtung hinzuweisen.
4. Ausdrücklich verweise ich darauf, dass Gegenstand meiner Prüfung und Beurteilung die Ausführung des Bauvorhabens bis zu den beantragten max. Höhen über Grund und NN lt. Antragsunterlagen vom Juli

Anlage zu E: untere Wasserbehörde



Absender

Einzureichen mind. 14 Arbeitstage vor Aufstelldatum!
(gerechnet Mo.-Fr.)

Auszufüllen vom Antragsteller:

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg
Mittelstraße 5 / 5a
12529 Schönefeld

Telefax: 03342/4266-7612
E-Mail: PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de

Ort: _____ Datum: _____
 Bearbeiter: _____
 Telefon: _____
 Telefax: _____
 E-Mail: _____
 Az.: _____

Antrag

auf Genehmigung zur Errichtung eines Kranes/Bauhilfsmittels gemäß den §§ 12 bis 15 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550)

1.	Einsatzort des Kranes bzw. Bauhilfsmittels: (PLZ, Ort, Straße) geographische Koordinatenangabe in WGS 84 (bei mehr als 1 Standort - gesondertes Blatt anfügen)	14913 Niedergörsdorf OT Danna (TF) N ° ' " E ° ' "
2.	Art des Kranes bzw. Bauhilfsmittels inkl. Typbezeichnung: Bsp.: Autokran LTM1160, Gittermastkran LG1750 etc.	
3.	Höhe des Kranes bzw. Bauhilfsmittel über Geländeoberfläche (höchste Spitze) in m (benötigte Arbeitshöhe): (bei Gittermastkränen oberste Kranende <u>nicht</u> Hakenhöhe)	
3.a	bei Turmdrehkränen: Auslegerlänge	
3.b	ggf. vorhandene Kennzeichnungsausführungen (Farbanstrich/Hindernissefeuer -wo?)	
4.	Höhe des Geländes über NHN:	
5.	Gesamthöhe in m über NHN (Pkt. 3+Pkt. 4):	
6.	Name, Anschrift und Tel.-Nr. des Antragstellers:	
7.	Name, Anschrift und Tel.-Nr. des Kostenschuldners:	
8.	Name, Anschrift, Tel.-Nr. des Genehmigungsinhabers:	
9.	Aufstellungstermin und Einsatzdauer des Kranes/Bauhilfsmittels:	

10.	Bezugsvorgänge (Genehmigungs-Nr. des auszuführenden Bauvorhabens / was wird gebaut)	02301LF / Bb 6706b Reg-Nr. 50.017.00/23/1.6.2V/T12
11.	Zweck der Kranstellung (nicht genehmigungspflichtige Einsätze - Baum, Dachreinigungsarbeiten etc.)	Bau Windkraftanlage Typ ENERCON E138EP3E3-4.26MW NH 160 m
12.	Höhere Objekte im Umkreis von 500 m (sofern bekannt):	
13.	Falls zur Errichtung des o.g. Kranes/Bauhilfsmittels ein Auto-/Mobilkran benötigt wird:	
13.a	Krantyp:	
13.b	max. Höhe über Geländeoberkante (höchste Spitze):	
13.c	Einsatzdauer	
13.d	ggf. vorhandene Kennzeichnungsausführungen (Farbanstrich/Hindernissefeuer -wo?)	
14.	Sonstiges:	

Unterschrift / Blockschrift

Anlagen

Skizze des Kranes / Bauhilfsmittels (techn. Datenblätter)
aussagefähiger Lageplan / top. Karte

Wichtige Hinweise:

Weitere Formulare und Informationen finden Sie auf unserer Internetseite – www.lubb.berlin-brandenburg.de
unter ◊ Service ◊ Formulare, Merkblätter und Informationen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere neue Datenschutzerklärung.

Weitergehende Informationen stehen Ihnen auf der Startseite der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) zur Verfügung.

Wichtige Anmerkung siehe beigefügte Anlagen!
Bitte beachten!

zum Antrag auf Genehmigung gem. § 15 LuftVG i.V.m. §§ 12, 17 und 14 LuftVG im Land Brandenburg

1. Der Antrag ist fristgerecht, **mindestens 14 Arbeitstage** (gerechnet Mo.-Fr.) **vor Einsatzbeginn** bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) einzureichen, um eine termingerechte Bearbeitung zu ermöglichen.
Bei späterer Beantragung - ohne zwingenden, begründeten Grund - besteht kein Anspruch auf kurzfristige Bearbeitung.
2. Es werden nur **vollständige** Anträge (bedeutet: komplett und konkret ausgefüllte Vordrucke inkl. der erforderlichen Anlagen - siehe Vordruck und nachfolgend nochmals benannt bzw. erläutert -) bearbeitet.

Folgende Daten sind auf dem Antrag auf Genehmigung gem. § 15 LuftVG unbedingt einzutragen:

- ❖ geografische Koordinaten des Standortes im Bezugssystem WGS 84 (Bsp. N 52° 07' 53" zu E 14° 33' 02") - *Pkt. 1 des Vordrucks* -
 - es können auch mehrere Standorte für einen bestimmten Zeitraum beantragt werden, dazu sind die Einzelstandorte wie im Bsp. 1 anzugeben
 - soll ein Kran / Bauhilfsmittel in einem Baufeld "beweglich" eingesetzt werden, sind die Eckpunkte des Baufeldes wie im Bsp. 2 anzugeben

Bsp. 1:

Nr.	Geographische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84: KEINE Rechts- und Hochwerte!		Standzeit
1	N	° ' "	E ° ' "
2	N	° ' "	E ° ' "
3	N	° ' "	E ° ' "
4	N	° ' "	E ° ' "

Bsp. 2:

Eckpunkte	Geographische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84: KEINE Rechts- und Hochwerte!	
A	N	° ' "
B	N	° ' "
C	N	° ' "
D	N	° ' "

- in beiden Fällen ist ein gesondertes Blatt als Anlage beifügen

zum Antrag auf Genehmigung gem. § 15 LuftVG i.V.m. §§ 12, 17 und 14 LuftVG im Land Brandenburg

- ❖ es ist der genaue Einsatzzeitraum anzugeben (keine ca. KW odgl.) Bsp. 17.03.16 v. 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr oder 17.03.16 bis 23.03.16 jeweils 06:30 Uhr bis 18:00 Uhr - *Pkt. 9 des Vordrucks* -
- ❖ bei Bauausführungen (wie Errichtung Einfamilienhaus oder Windkraftanlagen) ist die zum Vorhaben erteilte Genehmigungs-Nr. zu benennen - *Pkt. 10 des Vordrucks* -
- ❖ sollte bei Einsätzen von Turmdrehkränen ein Auto-/Mobilkran zur Errichtung benötigt werden, ist dieser unter Angabe des Typs, der max. Höhe und der Einsatzdauer anzuzeigen - *Pkt. 13 des Vordrucks* -

und entsprechende Unterlagen als Anlage beizufügen:

- ❖ Darstellungen (techn. Datenblätter) der zum Einsatz kommenden Kräne / Bauhilfsmittel
- ❖ Ausführung und Versorgung einer ggf. bereits vorhandenen Tages- und/oder Nachtkennzeichnung (Farbanstrich, Hindernisfeuer am Kran/Ausleger etc.)
- ❖ Topografische Karte / Stadtplan (farbige Ausschnittkopie) mit eingezeichneten Standorten (z.B. Ausdruck GoogleMaps, Bings etc.)

Anlage 2 Seite 1
**zum Antrag auf Genehmigung gem. § 15 LuftVG i.V.m. § 12, 17 und 14 LuftVG im Land
Brandenburg**

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg

Hinweis zur Kostenpflichtigkeit bei Bearbeitung o. g. Anträge

Gem. § 15 LuftVG bedarf die von Ihnen angezeigte Ausführung eines Bauvorhabens gem. §§ 12 oder 17 oder 14 LuftVG der Genehmigung der zivilen Luftfahrtbehörde.

Die Bearbeitung eines o. g. Antrages ist nach §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der jeweils gültigen Fassung kostenpflichtig. Gemäß Abschnitt V Ziffer 14 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV beträgt der Gebührenrahmen 70 bis 5000 Euro.

Wird eine erteilte Genehmigung erneuert, geändert, erweitert oder die Gültigkeit verlängert, ist gemäß § 2 Abs. 2 LuftKostV eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zu fünf Zehntel der Gebühr zu erheben, die für ihre Erteilung erhoben werden müsste.

Die Genehmigung ist auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation zu erteilen, die gleichfalls kostenpflichtig (gem. Abschnitt VII Ziffer 11 Punkt c des Gebührenverzeichnisses LuftKostV - Gebührenrahmen 60 bis 1250 EUR) ist.

Die entsprechenden Gebühren werden durch die zuständige Luftfahrtbehörde sowie die DFS getrennt erhoben und gehen zu Lasten des auf dem Antragsformular benannten Kostenschuldners.

Um Kosten und Verwaltungsaufwand zu minimieren, bitten wir bei Änderungen im Antragsverfahren (z. B. Rücknahme, Ablehnung etc.) **kurzfristig** darüber in Kenntnis gesetzt zu werden.

Sollten Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Sie erreichen uns unter

- 03342/4266-4113 - Frau Jänicke* (E-Mail aline.jaenicke@lbv.brandenburg.de)

- 03342/4266-4115 - Frau Ihl* (E-Mail irina.ihl@lbv.brandenburg.de)

- 03342/4266-4114 - Frau Lehniger (E-Mail marion.lehniger@lbv.brandenburg.de)

** Ansprechpartner speziell bei Anträgen im Bereich des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg Willy Brandt (BER)*